



Nach Sturm Friederike

Landrätin dankt Einsatzkräften



Abgedeckte Dächer – wie beim Landratsamtsgebäude in Schmölln (o. l.) oder bei einer Scheune in Lumpzig (o. r.) – und umgestürzte Bäume (u. l.) zeugen von der Wucht des Sturms Friederike. An der Bockwindmühle in Lumpzig wurde die Königswelle beschädigt und ein Flügel ist gebrochen. Fotos: privat, Feuerwehr



Landkreis. Die Kreisverwaltung hat Bilanz gezogen nach dem verheerenden Sturm „Friederike“, der am 18. Januar auch das Altenburger Land mit voller Wucht traf. Laut Kreisbrandinspektor Uwe Engert waren alle Feuerwehren des Landkreises im Dauereinsatz und rückten über 200 Mal aus, um zu helfen. Personen kamen glücklicherweise nicht zu Schaden, jedoch gehen die Sachschäden nach ersten finanziellen Schätzungen in die Millionen.

Einen speziellen Schadenswerpunkt gab es im Landkreis nicht; die Schäden sind auf das gesamte Altenburger Land verteilt – hauptsächlich waren das abgedeckte und beschädigte Dächer, weitere Schäden an Gebäuden sowie unwahrscheinlich viele gebrochene Bäume, die Straßen, Gleise, Stromleitungen und Telefonleitungen zerstört haben. Auch an den landkreiseigenen Gebäuden entstan-

den erhebliche Schäden, so zum Beispiel an fast allen Schulen in Trägerschaft des Landkreises – auch hier vorwiegend an den Dächern sowie durch umgestürzte Bäume. In Mitleidenschaft gezogen wurde ebenso die historische Burg Posterstein, wo zahlreiche Ziegel vom Dach fielen. Auch die historische Bockwindmühle in Lumpzig, ein Wahrzeichen des Altenburger Landes, hielt dem Sturm nicht stand. Flügel und Dach wurden schwer beschädigt. Der Verein Bauernhöfe hofft nun, die Mühle – erbaut 1732 und damit die älteste Bockwindmühle Thüringens –, mit Spendengeldern wieder reparieren zu können. Ein Großschaden entstand am Verwaltungsgebäude des Landratsamtes in der Schmöllner Karl-Marx-Straße, in dem das Bauamt untergebracht ist. Hier wurde das Dach komplett abgedeckt; durch das Herabstürzen des Daches wurden parkende Autos beschädigt. Auch an den Altenburger

Verwaltungsgebäuden in der Lindenastraße und in der Lutherstraße gab es Schäden an den Dächern. Landrätin Michaela Sojka sagte: „Das war der für unseren Landkreis schlimmste Orkan seit zehn Jahren. Es grenzt an ein Wunder, dass keine Menschen ernsthaft zu Schaden gekommen sind, jedoch sind die Sachschäden erheblich. Einen großen Dank richte ich an alle Kräfte, die am Tag des Unwetters und auch noch Tage danach im Einsatz waren – alle Feuerwehren des Landkreises sowie sehr viele weitere Helfer und Retter. Sie alle befanden sich während ihrer Einsätze in Lebensgefahr und ich bin unendlich froh, dass alle gesund geblieben sind.“ Derweil dauern auch vier Wochen nach dem Sturm die Aufräumarbeiten noch an. Vor allem die vielen umgestürzten Bäume zu beseitigen und die beschädigten Gebäude zu reparieren, wird einige Zeit in Anspruch nehmen. JF

Jugendschöffen für Altenburger Amtsgericht gesucht

Landkreis. Ob Diebstahl, Körperverletzung, Drogenhandel oder sonstige Straftaten: Am Altenburger Amtsgericht werden u. a. Jugendstrafsachen verhandelt, auf die bis zu vier Jahre Gefängnis stehen. Die nächsthöhere Instanz ist das Landgericht Gera, das für Straftaten, die mit mindestens vier Jahren Freiheitszug bedroht sind, zuständig ist. Neben einem hauptamtlichen Richter gibt es bei jeder Verhandlung nach Jugendstrafrecht am Amts- bzw. Landgericht zwei Schöffen, die dabei helfen, das richtige Urteil zu fällen. Jugendschöffen sind des Volkes Stimme und üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht aus, wie die hauptamtlichen Richter. Gegen das Votum beider Jugendschöffen kann niemand verurteilt werden.



Am 1. Januar 2019 beginnt die neue Amtsperiode der auf fünf Jahre zu wählenden Jugendschöffen. Ab sofort werden Personen gesucht, die für den Amtsgerichtsbezirk Altenburg als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen teilnehmen möchten. Bewerber müssen im Landkreis wohnen und am 1. Januar 2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, welche die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Von den Jugendschöffen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Bewerber für das Amt eines Jugendschöffen sollten über Erfahrung in der Jugendzucht durch beruflichen, privaten oder ehrenamtlichen Umgang mit Jugendlichen verfügen. Das Amt des Jugendschöffen ist ein Ehrenamt. Sie werden nach Maßgabe des Gesetzes über die

Entschädigung ehrenamtlicher Richter entlohnt. Für die Zeiterfassung erhält ein Schöffe eine Aufwandsentschädigung. Daneben werden Verdienstausschlag und Fahrtkosten erstattet, wobei es für die Höhe der Verdienstausschlag Höchstgrenzen gibt. Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, Jugendschöffen vom Dienst freizustellen. Jeder Schöffe wird nicht zu mehr als ca. 10 Sitzungen im Jahr herangezogen. Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Bei Verhinderung wegen Urlaubs oder Krankheit springt ein Hilfsschöffe ein.

Es obliegt dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises, die Vorschlagsliste mit potenziellen Jugendschöffen aufzustellen und dem Amtsgericht vorzulegen. Wenn Sie Interesse an diesem verantwortungsvollen Ehrenamt haben, dann reichen Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 15. April 2018 beim Jugendamt des Landratsamtes ein. Das Antragsformular sowie weitere Informationen finden Sie auf Seite 2 dieses Amtsblattes oder unter www.altenburgerland.de. Bei Fragen steht Ihnen Antonia Kittel vom Jugendamt telefonisch unter 03447 586-576 zur Verfügung. TK

© knipseline / pixelio.de © S. Hofschlaeger / pixelio.de

Dein Zeugnis bringt dir Kohle

Je besser dein Zensuredurchschnitt, um so höher dein Bonuszins.

Komm mit deinem Zeugnis zu uns, lass deinen Durchschnitt errechnen und kassiere mit dem Sparkassen-Schulsparen* zusätzliche Bonuszinsen.



* Variable Grundverzinsung zzgl. Bonus - das Angebot gilt für alle SchülerInnen allgemeinbildender Schulen ab 3. Klasse bis Abitur.



 Sparkasse
Altenburger Land

Öffentliche Bekanntmachung

Vorbereitung der Jugendschöffenwahl für die Wahlperiode vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023

Am 1. Januar 2019 beginnt die neue Amtsperiode für die nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu wählenden Jugendschöffen, die nunmehr fünf Jahre dauert.

Das Verfahren zur Wahl der Jugendschöffen wird in den §§ 28 – 58, sowie § 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt.

Danach obliegt es den Jugendhilfeausschüssen für die bei den Amts- und Landgerichten benötigten Jugendschöffen einheitliche Vorschlagslisten aufzustellen.

Durch den Präsidenten des Landgerichtes wurde die Anzahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen zum 1.2.2018 festgelegt.

Die Aufstellung der Liste soll am 7. Juni 2018 im Jugendhilfeausschuss erfolgen.

Zuständig für die Entgegennahme von Bewerbungen um das Jugendschöffenamt ist der Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit des Landratsamtes Altenburger Land.

Hier wird geprüft, ob die Bewerber die vom Gesetz gestellten Anforderungen an das Schöffenamtsamt erfüllen. Nach § 31 GVG kann das Ehrenamt eines Schöffen nur von Deutschen versehen werden.

Das GVG unterscheidet zwischen Personen, die zum Schöffenamtsamt unfähig sind (§ 32) und Personen, die nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen (§§ 33 und 34).

Nach § 32 GVG sind unfähig zum Amt des Schöffen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Gemäß § 33 GVG sollen aus persönlichen Gründen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden.
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht im Landkreis Altenburger Land wohnen.
- Personen, die wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Gemäß § 34 GVG sollen aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt

des Schöffen berufen werden:

- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können.
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte.
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer.
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Weiterhin sollen auch Personen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden, die als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne von § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagengesetzes vom 20.12.1991 tätig waren.

Die als Jugendschöffen zu wählenden Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sein. Diese Eignung kann sich aus beruflicher sowie aus ehrenamtlicher oder privater Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen ergeben.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Die Vorschlagsliste wird für die Dauer einer Woche im Landratsamt Altenburger Land, in Altenburg, Lindenaustraße 9, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. In dieser Frist kann gegen die Vorschlagsliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden. Nach dem Ende der Auslegung wird sie an den zuständigen Richter beim Amtsgericht Altenburg übersandt.

Beim Amtsgericht tritt in der Zeit vom 16. September 2018 bis zum 15. Oktober 2018 ein Wahlgremium zusammen, das aus dem zuständigen Richter als Vorsitzenden, einem Verwaltungsbeamten und zehn Vertrauenspersonen (gewählt aus Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes) als Beisitzern besteht. In einer nichtöffentlichen Sitzung des Wahlausschusses werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre die erforderlichen Jugendschöffen für die Jugendschöffenrichte und Jugendstrafkammern gewählt.

Die Bewerbung zum Jugendschöffenamt erfolgt mittels „Erklärung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl zum Jugendschöffen.“ Diese sollte **bis zum 15. April 2018** beim Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit vorliegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Antonia Kittel (Tel. 03447 586-576) zur Verfügung.

Interessenbekundung als Jugendschöffin/Jugendschöffe

Landratsamt Altenburger Land
Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit
Antonia Kittel
Theaterplatz 7/8
04600 Altenburg

Erklärungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Jugendschöffin/Jugendschöffe

Ich interessiere mich für die Tätigkeit als Jugendschöffin/Jugendschöffe und bitte um die Aufnahme in die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses für die Jugendschöffenwahl 2018.

(Hinweis: Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sein. Die gesetzlichen Anforderungen sind nicht zwingend an bestimmte Berufsgruppen gebunden. Anhaltspunkte für die geforderte jugenderzieherische Erfahrung können sich z. B. ergeben aus länger andauernder beruflicher oder ehrenamtlicher Betätigung im Bereich von Jugendverbänden und Jugendhilfe- und Jugendfreizeiteinrichtungen, im schulischen Bereich sowie im Rahmen privater Erziehungs- und Betreuungstätigkeit.)

Meine Angaben teile ich wie folgt mit:

(Bitte vollständig ausfüllen!)

Familienname: _____ Vorname: _____

Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen): _____

Geburtsdatum: ____ . ____ . 19 ____

Geburtsort: _____

Beruf: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Mir ist bekannt, dass nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes folgende Personen zum Schöffenamtsamt unfähig sind, nämlich:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab:

Die vorbenannten Tatbestände, die zur Unfähigkeit für das Schöffenamtsamt führen, liegen bei meiner Person nicht vor. Ich bin mit der Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) durch das für die Schöffenamtswahl zuständige Gericht einverstanden.

Mir ist bekannt, dass nach § 44 a des Deutschen Richtergesetzes nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden soll, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, niemals Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizielle Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei der Volkspolizei war. Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden.

Ich bin mir bewusst, dass Schöffen als ehrenamtliche Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Ich erkläre, dass ich mich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekenne und die Grundentscheidungen der Verfassung anerkenne.“

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben und Erklärungen bestätige ich noch einmal ausdrücklich mit meiner Unterschrift.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____ Hinweis: Die Ausübung mehrerer Schöffenamtsämter ist nicht möglich.

Online-Service der Kreisverwaltung

Unter www.altenburgerland.de können Sie rund um die Uhr die Online-Angebote der Kreisverwaltung

des Landkreises Altenburger Land nutzen, um sich auf Ihren Behördenbesuch vorzubereiten.

Die nächsten Ausgaben des Amtsblattes „Das Altenburger Land“ erscheinen am **Samstag, 3. März 2018** und am **Samstag, 24. März 2018**.

Redaktionsschluss für die Ausgabe am 3. März 2018 ist der 20. Februar 2018.

Impressum:

Herausgeber:
Landkreis Altenburger Land, vertreten durch die Landrätin, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, www.altenburgerland.de

Redaktion:
Öffentlichkeitsarbeit
Jana Fuchs (JF), Tel.: 03447 586-270
E-Mail: jana.fuchs@altenburgerland.de

Gestaltung und Satz/
Amtliche Nachrichten:
Tom Kleinfeld (TK)

Telefon: 03447 586-273
E-Mail: tom.kleinfeld@altenburgerland.de
Cathleen Bethge (CB)
Telefon: 03447 586-258,
E-Mail: cathleen.bethge@altenburgerland.de

Druck und Vertrieb:
Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig,
Telefon: 03447 574942

Fotos: Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)
Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 €

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (GS-WBS) vom 22. Januar 2018

Am 11. Januar 2018 wurde durch die Verbandsräte in der 108. öffentlichen Versammlung mit Beschluss-Nr. 04/2018 die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (GS-WBS) beschlossen.

des Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land am 18. Januar 2018 rechtsaufsichtlich genehmigt. Hiermit wird die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (GS-WBS) bekannt gemacht.

Das Landratsamt, Fachdienst Kommunalaufsicht, Altenburger Land hat die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverban-

Nobitz/OT Wilchwitz, den 22. Januar 2018
gez. Melzer Siegel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (GB-WBS) vom 05. April 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altenburger Land Nr. 6/2016 am 07. Mai 2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung – wird der Absatz 2 durch folgende Formulierung geändert

(2) Auf die Gebührenschaft sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt drei Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Nobitz/OT Wilchwitz,
den 22. Januar 2018
gez. Melzer Siegel
Verbandsvorsitzender
Zweckverband
Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Öffentliche Bekanntmachung

Die 26. Sitzung des **Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am Mittwoch, dem 07. März 2018, 17:00 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal statt.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil:
1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die 25. Sitzung am 06. Dezember 2017
3. Verschiedenes

3.1. Informationen der Landrätin
3.1.1. Informationen zum Modellvorhaben Landesprogramm solidarischer Zusammenleben der Generationen (LSZ) im Altenburger Land und Aufbau einer integrierten Sozialplanung im Landkreis
3.1.2. Jahresbericht des Beirates für Migration und Integration
3.1.3. Informationen betr. KT-Beschluss Nr. 243 - Zwischenstand der Prüfung zur Aufhebung der Schulbezirke im Landkreis Altenburger Land

3.2. Anfragen aus dem Kreistag
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2018
5. Finanzplan des Landkreises Altenburger Land für den Finanzplanzeitraum 2017 bis 2021
6. Feststellung der Jahresrechnung 2016, Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Werkleitung des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land
7. 2. Änderungssatzung zur Haupt-

satzung des Landkreises Altenburger Land
8. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV)
9. Übertragung der Entscheidungskompetenz für die Vergabe des Loses 26 – Außenanlagen am Erweiterungsbau Roman-Herzog-Gymnasium, Staatliches Gymnasium in Schmölln
10. Voraussetzungen, Anwendungen und Beantragung des Sozialpasses im Landkreis Altenburger

Land
11. Berufung eines sachkundigen Bürgers in den ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau
12. Entsendung eines Mitgliedes in den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Altenburger Land
13. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschusses
14. Schulbezogene Jugendareit (Vorlage der Fraktion DIE LINKE)

Öffentliche Bekanntmachung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 7. Februar 2018

Am 11. Januar 2018 wurde durch die Verbandsräte in der 108. öffentlichen Versammlung mit Beschluss-Nr. 03/2018 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) beschlossen.

fentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/ Anschaffungsbeiträge),
2. Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren) für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (öffentliche Kanalisation und/ oder zentrale Kläranlage und/ oder Fäkal-schlammabeseitigung),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für
1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht.
2. Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, erhoben.
3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, erhoben.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle
1. des § 2 Nummer 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Nummer 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Nummer 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.
a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.141 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.483 m².
b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 2.533 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.293 m².
c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für gewerbliche Grundstücke beträgt 7.607 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 9.889 m².
Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die

Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
(2) Als Grundstücksfläche gilt:
a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks
bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen,

bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

- Gößnitz 40 m
- Lucka 30 m
- Nobitz 30 m
- Frohnndorf 50 m
- Jüchelberg 45 m
- Langenleuba-Niederhain 50 m
- Ziegelheim 40 m
- Rositz 35 m
- Kriebitzsch 40 m
- Monstab 35 m
- Lödla 30 m
- Heyersdorf 60 m
- Ponitz 45 m
- Windischleuba 40 m
- Altkirchen 60 m
- Dobitschen 55 m
- Drogen 40 m
- Göhren 35 m
- Lumpzig 55 m
- Mehna 45 m
- Starkenberg 40 m
- Fockendorf 25 m
- Gerstenberg 35 m
- Haselbach 30 m
- Treben 40 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:
siehe (2) bb) 1.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- Fortsetzung auf Seite 4 -

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und § 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öf-

Öffentliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS)

- Fortsetzung von Seite 3 -

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl.

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Vollgeschosse sind auch Geschosse mit einer geringeren lichten Höhe, soweit darin Aufenthaltsräume i.S.d. § 2 Abs. 5 ThürBO errichtet sind oder errichtet werden können.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz sowie Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum
 2. Verbindungssammler
 3. Kläranlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

1. Der Abwasserbeitrag für Volleinleiter setzt sich im Falle des § 6 Nummern 1 und 2 wie folgt zusammen:

0,58 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche

2. Der Abwasserbeitrag für Volleinleiter setzt sich im Falle des § 6 Nummer 3 wie folgt zusammen:

0,24 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche

3. Der Abwasserbeitrag für Teileinleiter setzt sich im Falle des § 6 Nummer 1 wie folgt zusammen:

0,43 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche

4. Der Abwasserbeitrag für Teileinleiter und Direktinleiter setzt sich im Falle des § 6 Nummer 3 wie folgt zusammen:

0,19 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im

Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und so lange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dringlichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zum Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren. Der ZAL erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren Grundstücken Grund- und Einleitungsgebühren (Volleinleiter)

bzw. von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücken, die gem. § 9 Abs. 2 EWS über eine Grundstücksklärungsanlage verfügen müssen, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren (Teileinleiter).

§ 13 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken die an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbar bzw. angeschlossen sind nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit des Nenndurchflusses (Q_n) / Dauerdurchflusses (Q₃) der verwendeten Wasserzähler

- für Volleinleiter:

120,00 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 2,5 m ³ /h / Q ₃ ≤ 4 m ³ /h
288,00 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 6,0 m ³ /h / Q ₃ ≤ 10 m ³ /h
480,00 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 10,0 m ³ /h / Q ₃ ≤ 16 m ³ /h
720,00 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 15,0 m ³ /h / Q ₃ ≤ 25 m ³ /h
1.200,00 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 25,0 m ³ /h / Q ₃ ≤ 40 m ³ /h
1.920,00 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 40,0 m ³ /h / Q ₃ ≤ 63 m ³ /h
2.880,00 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 60,0 m ³ /h / Q ₃ ≤ 100 m ³ /h
4.800,00 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 100,0 m ³ /h / Q ₃ ≤ 160 m ³ /h
7.200,00 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 150,0 m ³ /h / Q ₃ ≤ 250 m ³ /h

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklämung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die ermäßigte Grundgebühr

- für Teileinleiter

73,50 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 2,5 m ³ /h / Q ₃ ≤ 4 m ³ /h
176,40 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 6,0 m ³ /h / Q ₃ ≤ 10 m ³ /h
294,00 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 10,0 m ³ /h / Q ₃ ≤ 16 m ³ /h
441,00 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 15,0 m ³ /h / Q ₃ ≤ 25 m ³ /h
735,00 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 25,0 m ³ /h / Q ₃ ≤ 40 m ³ /h
1.176,00 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 40,0 m ³ /h / Q ₃ ≤ 63 m ³ /h
1.764,00 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 60,0 m ³ /h / Q ₃ ≤ 100 m ³ /h
2.940,00 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 100,0 m ³ /h / Q ₃ ≤ 160 m ³ /h
4.410,00 Euro/Jahr bei
Q _n ≤ 150,0 m ³ /h / Q ₃ ≤ 250 m ³ /h

§ 14 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden und der Fläche von welcher Niederschlagswasser eingeleitet wird berechnet.

(2) Die Gebühr beträgt für Volleinleiter 2,85 €/m³ Abwasser.

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die auf dem Grundstück gewonnenen Wassermengen (Eigengewinnungsanlagen), abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn eine eichrechtliche zugelassene Zählerinrichtung durch den Zweckverband zusätzlich installiert ist, die die Wassermengen ermittelt, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen insbesondere zur Bewässerung von Gartenflächen. Die Kosten für die Anschaffung, Installation und den Betrieb sowie sonstigen Mehraufwand für die zusätzliche Zählerstandserfassung und die Verrechnung trägt der Benutzer.

Zur Ermittlung der Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen kann der ZAL die Installation von Wasserzählern verlangen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige.

Für das Wasser, das für den Bau von Eigenheimen und betrieblichen Anlagen gebraucht wird, muss bis zur Fertigstellung auf Antrag und mit Nachweis keine Abwassergebühr entrichtet werden.

Bei Betrieben, bei denen Trinkwasser direkt in das Produkt eingeht bzw. beim technologischen Verfahren verbraucht wird, ist ein Abzug der verbrauchten Trinkwassermenge auf Antrag möglich.

Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bis zum 30. November des jeweiligen Jahres beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (lt. Umrechnungsschlüssel) eine Wassermenge von 18 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Vorhandenes Kleinvieh wird nach dem Umrechnungsschlüssel auf Großvieheinheiten umgerechnet. Der Umrechnungsschlüssel bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Maßgebend für die Ermittlung dieser zurückgehaltenen Wassermengen ist die Viehzahl nach dem von den Mitgliedsgemeinden zu ermittelndem Ergebnis der Erhebungszeitraum vorangehenden Viehzählung. Der Antrag bzw. Nachweis ist bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zu stellen.

Die Wasserverbräuche sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist,
2. die dem Kunden zur Selbstableitung zugestellten Ablesekarten nicht beim ZAL vorliegen,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist.

- Fortsetzung auf Seite 5 -

Öffentliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS)

- Fortsetzung von Seite 4 -

(4) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Grundstücke, bei denen vor Einleitung der Abwässer in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eine Vorbehandlung der Abwässer in einer mechanischen oder teilbiologischen Grundstückskläranlage verlangt und durchgeführt wird, 1,41 €/m³.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(5) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Grundstücke, bei denen vor Einleitung der Abwässer in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eine Vorbehandlung der Abwässer in einer Grundstückskläranlage, die den Anforderungen nach Anhang 1, Teil C, Abs.1 für die Größenklassen 1 der Abwasserordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung entspricht, verlangt und gemäß der dafür geltenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Bauartzulassung) betrieben wird, 0,71 €/m³.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(6) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,67 € je m² und Jahr angeschlossene Grundstücksfläche.

(7) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser

a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder

b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder

c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigten Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen – (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(8) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude.

(9) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 6 enthalten sind.

(10) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen.

(11) Die Flächen nach den Absätzen 7 bis 9 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:

a) Flächen im Sinne des Abs. 7 mit 100 v. H.

b) Flächen im Sinne des Abs. 8 mit 100 v. H.

c) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 70 v. H. Betonsteinpflaster, in Sand oder Schlacke verlegt, Platten

d) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 60 v. H. Flächen mit Pflaster (Fuganteil > 15%), z. B. 10 cm x 10 cm und kleiner, Kunststoff- bzw. Kunststoffrasen-Sportflächen mit Drainage

e) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 50 v. H. wassergebundene Flächen (z.B. Kies oder Mineralgemisch im feuchten Zustand eingebaut und verdichtet), Kiesdächer, begrünte Dachflächen für Extensivbegrünungen unter 10 cm Aufbaudicke

f) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 30 v. H. Rasengittersteine, Ökopflaster, begrünte Dachflächen für Extensivbegrünungen ab 10 cm Aufbaudicke und für Intensivbegrünungen, Kinderspielflächen mit Teilbefestigungen, Rasen-Sportflächen mit Drainage

Die nach den Absätzen 5 bis 10 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch den Zweckverband mittels eines amtlichen Vordruckes die hierfür benötigten Angaben zu machen. Der Zweckverband kann erforderlichenfalls weitere, für die Bemessung der Abgabe relevante Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine oder für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen unzureichende Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen im Wege der Schätzung ermittelt.

(12) Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die tatsächliche bebaute, überbaute, befestigte, voll- oder teilversiegelte Fläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, kleiner ist als die vom Zweckverband zugrunde gelegte Fläche, so legt der Zweckverband die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde. Entsprechendes gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird. Änderungsanträge nach Satz 1 und 2 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den

Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Kalenderjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand maßstabsgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnet. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

(13) Weist der Zweckverband nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, höher ist als die bislang vom Zweckverband zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. Abs. 11 Satz 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 15 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstücksanlagen der nicht an die leitungsgebundenen Entwässerungsanlagen anschließbaren Grundstücke und der an die leitungsgebundenen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt für Abwasser bzw. Fäkalschlamm 35,12 €/m³.

§ 16 Gebührenzuschläge

(1) Für Abwasser, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, werden Zuschläge erhoben. Sie bestimmen sich nach dem Maß der Konzentration (Grenzmengende) bestimmter Inhaltsstoffe gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist. Die Zuschläge (Starkverschmutzungsgebühr) betragen bereits bei Überschreitung eines Abwasserinhaltsstoffes

a) der Grenzmengende I 40 %,

b) der Grenzmengende II 90 %,

c) der Grenzmengende III die tatsächlichen Kosten der Einleitungsgebühr gemäß § 14 Abs. 1.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, dass die Kosten den in Absatz 1 genannten Grenzwert übersteigen. In diesem Fall wird ein Zuschlag zur Kubikmetergebühr des § 15 Abs. 2 Starkverschmutzungsgebühr in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Vorhundertssatzes erhoben.

§ 17 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare und angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 18 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt drei Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahres-

berechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen

1. Sachstände auf Anforderung des ZAL schriftlich mitzuteilen sowie

2. Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen des ZAL auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, den 7. Februar 2018

gez. Melzer

Siegel

Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Altenburger Land

Nobitz

Anlage 1

Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe und Einstufung gemäß § 16 Abs. 1 BGS-EWS (Probenahmeverfahren: Qualifizierte Stichprobe oder 2 – Stunden Mischprobe)

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Grenzmengende der Abwasserinhaltsstoffe (Konzentration)		
		I	II	III
absetzbare Stoffe	mg/l	1,5	2	5
abfiltrierbare Stoffe	mg/l	400	600	800
BSB	mg/l	600	800	1200
CSB	mg/l	1000	1600	2400
pH-Wert		6 - 9	6 - 9,5	6 - 10
Chlorid	mg/l	500	700	1000
Sulfate (SO ₄ ²⁻)	mg/l	500	800	700
Sulfide / Schwefelwasserstoff (S)	mg/l	3	5	7,5
Phosphor (P _{tot})	mg/l	16	20	25
Stickstoff (N _{tot}) als Summe von org. und anorg. Stickstoff	mg/l	100	150	200
Nitrit	mg/l	10	20	30
Nitrat	mg/l	10	20	30
Arsen	mg/l	0,1	0,15	0,2
Ammoniumstickstoff (NH ₄ ⁺ + -N)	mg/l	75	110	150
Kohlenwasserstoffe	mg/l	10	20	30
Silber	mg/l	1	2	3
Eisen	mg/l	5	10	15
Mangan	mg/l	3	5	8
Blei	mg/l	0,5	1	1,2
Cadmium	mg/l	0,2	0,5	0,6
Chrom (ges.)	mg/l	0,5	1	1,2
Chrom - VI	mg/l	0,1	0,2	0,3

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Grenzmengende der Abwasserinhaltsstoffe (Konzentration)		
		I	II	III
Kupfer	mg/l	0,3	0,5	1
Nickel	mg/l	0,5	1	2
Zinn	mg/l	2	5	7
Zink	mg/l	2	5	7
Cobalt	mg/l	0,5	2	5
Quecksilber	mg/l	0,05	0,1	0,2
Selen	mg/l	1	1,5	2
Barium	mg/l	2	3	5
Bor	mg/l	0,2	0,5	0,8
Aluminium	mg/l	3	7	10
Molybdän	mg/l	0,2	0,5	0,8
leicht zerstörbares Cyanid	mg/l	0,05	0,1	0,2
komplex gebundenes Cyanid	mg/l	20	50	60
Tenside	mg/l	10	20	30
BTEX	mg/l	0,05	0,1	0,2
Aromaten (ges.)	mg/l	0,05	0,1	0,2
PAK	mg/l	0,02	0,05	0,1
LHKW	mg/l	0,05	0,1	0,2
Phenolindex	mg/l	0,5	0,7	1
Fluoride	mg/l	30	50	100
AOX (adsorbierbare organische Halogenverbindungen)	mg/l	0,5	1,0	2,0
schwerflüchtige lipophile Stoffe*	mg/l	50	100	200
Wassertemperatur	°C	35	35	35

* Bei Erhalten dieses Fotodruckers ist die Verteilung des Nachweises über die regelmäßige Erbringung des Fotoabschreibers gemäß DIN 40400 wert der Grenzwert für schwerflüchtige lipophile Stoffe generell auf 250 mg/l für alle Grenzmengende festgesetzt.

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, den 07. Februar 2018

gez. Melzer

Siegel

Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Altenburger Land

Nobitz

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma pure power GmbH & Co. KG, Boschstraße 12-14 in 89079 Ulm hat mit Schreiben vom 08.01.2018 einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage am Standort Nobitz, Am Leinawald 30A gestellt. Die Genehmigung nach § 4 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf die Errichtung und den Betrieb von:

- einer BHKW-Anlage, bestehend aus 2 BHKW, mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 1.026 kW (BHKW 1: 530 kW FWL, BHKW 2: 496 kW FWL) am Standort Nobitz, Gemarkung Klaus, Flur 1, Flurstück 6/2.

Es handelt es sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. S. 1966) unter der Nummer 1.2.2.2 genannt ist.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-

keitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekanntgegeben:

Auf Grund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG wird nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Natur- und Umweltschutz, Amtsplatz 8, 04626 Schmölln zugänglich.

Altenburg, den 23.01.2018

Michael Sojka
Landrätin

Aktuelle
Ausschreibungen auf
Landkreis-Homepage

Aktuelle Bekanntmachungen der Landkreisverwaltung zu Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen finden Sie auf der Startseite der Landkreis-Homepage www.altenburgerland.de links unter Aktuelles.

Öffentliche Bekanntmachung

Die 22. Sitzung des **Werk Ausschusses des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei** findet am **Montag, 19. Februar 2018 um 17 Uhr** in den Diensträumen der Kreisstraßenmeisterei, Weststraße 8, OT Mockern, 04603 Nobitz, statt.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 21. Sitzung vom 08. Januar 2018
2. Informationen, Allgemeines
3. Beauftragung der erforderlichen softwaremäßigen Umstellung des Gebührenprogrammes durch die Firma Q-soft GmbH Erfurt

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 12 der ThürBggVO

Der Fachdienst Gesundheit des Landkreises Altenburger Land gibt bekannt, dass gemäß § 14 Absatz 1 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer eine Liste der Badegewässer erstellt wird. Nach § 12 dieser Verordnung können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung der Badegewässerliste einbringen.

Liste der Badegewässer:

See Pahna
See Prößdorf
Hainbergsee Meuselwitz

Anfragen, Anregungen und Informationen zu den Badegewässern im Kreis können bis zum 1.4.2018 an den Landkreis Altenburger Land, Lindenastr. 9, (Tel. 586 829, E-Mail: Kerstin.Tessmer@altenburgerland.de) gerichtet werden. Alle drei genannten Badegewässer werden vom 15. Mai bis 15. September monatlich an Hand von Wasseranalysen qualitativ überwatcht. Auskünfte dazu erhalten Sie auch während der Badesaison vom Fachdienst Gesundheit, Abteilung Gesundheitsschutz unter der angegebenen Telefonnummer. Das Wasser des Sees Haselbach (Strandbereich der

Stadt Meuselwitz, OT Wintersdorf bei Gröba) wird ebenfalls 5mal in der Saison kontrolliert. Der See kann erst in die Badegewässerliste aufgenommen werden, wenn er aus der Bergaufsicht entlassen wurde, das Baden ist dort erlaubt, die Wasserqualität ist nicht zu beanstanden. Alle vier Badeseeen hatten bisher eine „ausgezeichnete“ Wasserqualität, es gab dort bisher keine Verunreinigungen.

Prof. Dr. med. Stefan Dhein
Fachdienstleiter
Fachdienst Gesundheit

Öffentliche Information

zum Antrag der Firma juwi Energieprojekte GmbH, vom 10.02.2017 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEAn) am Standort Mohlis mit der Bezeichnung WEA01; WEA02; WEA04 und WEA05 in der Gemarkung Drogen und Steinsdorf

Das Landratsamt Altenburger Land hat der Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, mit Genehmigungsbescheid 44/005/17/G vom 09.01.2018 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEAn) an oben benanntem Standort erteilt. Der Genehmigungsbescheid erging mit folgendem Inhalt:

„Die Firma erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I, S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I, S. 670) sowie der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung, zur Errichtung und zum Betrieb von

- vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 mit einer Nennleistung von 3,45 MW, einer Nabenhöhe NH von 149 m, einem Rotordurchmesser RD von 136 m und einer Gesamthöhe von 217,00 m am Standort „Mohlis“

Für die Lage der Windenergieanlagen werden folgende Koordinaten (nach WGS 84) festgesetzt:

Gemarkung	Flur	Flurstücke	L	B
Drogen	2	5	12,301119	50,907554
Drogen	2	7	12,305216	50,905936
Steinsdorf	1	29	12,308716	50,903534
Steinsdorf	1	28	12,308412	50,900489

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere:

- die Baugenehmigung nach § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 31 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
- die Anzeige nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstückes und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung des Vorhabens unterliegt folgenden Nutzungsbeschränkungen aus naturschutzrechtlichen Gründen.

Aufgrund der beobachteten Nutzung der weiteren Umgebung der 4 WEA's durch Milane, während der Brutzeit ist eine vorsorgliche temporäre Abschaltung, während der Bodenbearbeitung bzw. Mahd von März bis August in Jahren der Grünlandbewirtschaftung, wobei mind. auf 10 % der Fläche des 200 m Radius um den Mastfuß Grünlandbewirtschaftung durchzuführen ist. Die Abschaltung erfolgt von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang am Tag der Bodenbearbeitung bzw. Mahd sowie an den 3 darauffolgenden Tagen.

Aufgrund des Auftretens nahrungssuchender Milane, während der Zug- und

Rastzeit ist eine vorsorgliche temporäre Abschaltung der 4 WEAs von Anfang September bis Ende Oktober während der Bodenbearbeitung, Ernte bzw. Mahd durchzuführen.

Die Abschaltung erfolgt von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang am Tag der Bodenbearbeitung, Ernte, bzw. Mahd auf den Ackerschlägen im 200-Meter-Radius um die Windenergieanlagen sowie an den 3 darauffolgenden Tagen.

Diese Genehmigung enthält weiterhin die Ersetzung eines gemeindlichen Einvernehmens nach § 70 Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153).

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den unter „Anlage 1“ aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in „Anlage 1“ aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben. Insbesondere die Ergebnisse vorgelegter Gutachten sind nachweislich umzusetzen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ist das Vorhaben durch die Feststellung der UVP-Pflicht im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV wäre es zulässig gewesen, das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Antragsteller begehrt jedoch die Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Genehmigungsbescheid 44/005/17-G enthält unter III. Nebenbestimmungen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind der Genehmigung u. a. Auflagen zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, zu luftverkehrsrechtlichen-, bau- und brandschutzrechtlichen, zu denkmal-, abfall-, bodenschutz-, wasserschutz- und naturschutzrechtlichen Belangen beigelegt. Der Genehmigungsbescheid 44/005/17-G wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Altenburger Land erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischen Weg erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: Poststelle@altenburgerland.de.

Die Antragsunterlagen, Unterlagen zum Verfahren, sowie der Genehmigungsbescheid können auf Antrag beim Landratsamt Altenburger Land im Fachdienst Natur- und Umweltschutz von jedermann eingesehen werden.

Birgit Seiler
Fachdienstleiterin

Altenburg, den 29.01.2018

Öffentliche
Bekanntmachung

Die 35. Sitzung des **Kreis Ausschusses** findet am **Montag, 05. März 2018 um 16:00 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil:

1. Informationen, Allgemeines
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 12. 02.18

Öffentliche
Bekanntmachung

Die 25. Sitzung des **Jugendhilfe Ausschusses** findet am **Mittwoch, 28. Februar 2018 um 18:30 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 10, 04600 Altenburg, Spiegelsaal, statt.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil:

1. Informationen, Allgemeines
- 1.1. Information der Verwaltung zum Umsetzungsstand des Jugendförderplanes
2. Anfragen an den Jugendhilfeausschuss
3. Nachbesetzung des Unterausschusses Kindertagesbetreuung
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 01. 02.18

Öffentliche
Bekanntmachung

Die 23. Sitzung des **Ausschusses für Soziales und Gesundheit** findet am **Donnerstag, 22. Februar 2018 um 17 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil:

1. Informationen, Allgemeines
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.01.18

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf Grund des § 55 ThürKO, der Verbandssatzung und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl S. 232), geändert durch Gesetz vom 10. November 1995 (GVBl. 346), Artikel 2 vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 178) und Artikel 1 vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), 1. Auflage Februar 2003, erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigegefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt.

Erfolgsplan
Erträge

11.133.711 EURO

Aufwendungen 9.482.374 EURO
Gewinn 1.651.337 EURO
Vermögensplan
Einnahmen 9.737.326 EURO
Ausgaben 9.737.326 EURO

§ 2

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung des Vermögensplanes ist im Wirtschaftsjahr 2018 i. H. v. 4.2 Mio. € vorgesehen. Beiträge sind im Bereich Abwasser in Höhe von 150.000 € geplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Im Haushaltsplan 2018 wird keine Umlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Wilchwitz, den 30. Januar 2018
Zweckverband
Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Siegel
gez. Melzer
Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

In der öffentlichen Versammlung am 11. Januar 2018 wurde mit Beschluss-Nr. 01/2018 die Haushaltssatzung/Wirtschafts-

plan 2018 sowie die dazugehörigen Anlagen und mit Beschluss -Nr. 02/2018 der Finanzplan 2017 - 2021 beschlossen.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2018 sowie die dazugehörigen Anlagen und der Finanzplan 2017 - 2021 zur Genehmigung am 12. Januar 2018 vorgelegt. Die Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2018 enthält den genehmigungspflichtigen Teil der Kreditaufnahme im Bereich Wasser i. H. v. 1.700.000,00 € und im Bereich Abwasser i. H. v. 2.500.000,00 €. Das Landratsamt Altenburger Land hat mit Schreiben vom 18. Januar 2018 AZ.: 092.We HH-18-ZAL/2018, die Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2018 sowie die dazugehörigen Anlagen und den Finanzplan 2017 - 2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom 19. Februar 2018 bis 02. März 2018 von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land, Dorfplatz 1, 04603 Nobitz/OT Wilchwitz öffentlich aus. Es können auch in dieser Zeit Termine außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten vereinbart werden.

Wilchwitz, den 30. Januar 2018
Zweckverband
Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Siegel
gez. Melzer
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Die 34. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Bau findet am Dienstag, 27. Februar 2018 um 18 Uhr im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil:
1. Informationen, Allgemeines
2. Anfragen der Ausschussmit-

- glieder
3. Vergabe von weiterführenden Planungs- u. Überwachungsleistungen > 25.000 Euro zum Bauvorhaben K 227 Kleintreben-Pahna (K227/B 93 bis Landesgrenze) 3. BA, Abzweig neue Welt in Fockendorf bis Ortseingang Pahna
4. Vergabe von weiterführenden Planungsleistungen der Leis-

- tungsphasen 3 und 4 > 25.000 Euro zum Bauvorhaben K 202, Bauwerk 7 a, Brücke über die Wiera in der Ortslage Heiersdorf am Abzweig nach Göpfersdorf einschließlich Straßenanschlüsse
5. Vergabe von Planungsleistungen (Objektplanung Gebäude und Innenräume) für die Sanierung der Bühnenmaschinerie und der

- logistischen Erschließung der TPT - Landestheater Altenburg, Theaterplatz 17 in 04600 Altenburg
6. Vergabe von Planungsleistungen (Tragwerksplanung) für die Sanierung der Bühnenmaschinerie und der logistischen Erschließung der TPT - Landestheater Altenburg, Theaterplatz 17 in 04600 Altenburg

- 7. Vergabe von Planungsleistungen (Technische Ausrüstung - Starkstromanlagen, Anlagengruppe 4) für die Sanierung der Bühnenmaschinerie und der logistischen Erschließung der TPT - Landestheater Altenburg, Theaterplatz 17 in 04600 Altenburg
8. Genehmigung der Niederschrift über die 33. Sitzung vom 30. Januar 2018

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner 24. Sitzung am 1. Februar 2018 folgende Beschlüsse gefasst:
Beschluss Nr. 29: Der Jugendhilfeausschuss beschließt zur Entwicklung und Stärkung von Familienbildungs- und Beratungsangeboten in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Altenburger Land die Weiterleitung von jeweils 20.000 Euro im Jahr 2018 und 2019 (Fördermittel aus dem Sonderprogramm ThEKiZ 2018-2019) an die Evang.-Luth. Kirchgemeinde Altenburg und an die Gemeinde Postersstein gemäß der eingereichten Konzeptionen vorbehaltlich der entsprechenden Landesförderung. Die verbleibenden Fördermittel aus dem Sonderprogramm ThEKiZ (vo-

raussichtlich pro Jahr 4.378 Euro) werden ebenfalls vorbehaltlich der Landesförderung zur Förderung von Fortbildungsmaßnahmen pädagogischer Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen zum Thema Elternbegleitung und Beratung durch das Landratsamt Altenburger Land eingesetzt.
Beschluss Nr. 30: Der Jugendhilfeausschuss beschließt gem. Anlage 1 die Förderung der Fachberatung in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Altenburger Land durch die AWO Bildungswerk Thüringen gGmbH, den DRK Landesverband Thüringen e. V., die Diakonie Mitteldeutschland, die Johanner-Unfall-Hilfe e.V., die Volkssolidarität sowie die Fachberaterinnen des Landratsamtes Altenburger Land

gem. § 26 Abs. 2 ThürKitaG (Landespauschale) ab 01.01.2018 bis zum 30.06.2018.
Beschluss Nr. 31: 1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Besetzung des „Unterausschusses Kindertagesbetreuung“ mit insgesamt 5 beschließenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses. Dieser setzt sich zusammen aus drei beschließenden Kreisratsmitgliedern (oder anderen in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männern) und aus zwei beschließenden Mitgliedern aus den Reihen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Es werden drei beratende Mitglieder aus dem Jugendhilfeausschuss in den Unterausschuss Kindertagesbetreuung entsandt.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.
Zusätzlich nehmen die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter beratend an den Sitzungen des Unterausschusses Kindertagesbetreuung teil.
2. Der Jugendhilfeausschuss beruft folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den „Unterausschuss Kindertagesbetreuung“:
Mitglied: Ivonne Kaiser-Rechenberger; Stellv.: Marcel Greunke
Mitglied: Steffen Kühn; Stellv.: Frank Tanzmann
Mitglied: Mandy Eißing; Stellv.: Brigitte Dütsch
Mitglied: Uwe Werner; Stellv.: Dirk Keiner
Mitglied: Kristin Heinig; Stellv.: Lutz Dittel

Mitglied: Christoph Schmidt; Stellv.: Angela Wiegand
Mitglied: Bärbel Müller
Beschluss Nr. 32: Der Jugendhilfeausschuss beschließt die um den nachgereichten Antrag der Gemeinde Treben ergänzte prioritäre Auflistung seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Prioritätenliste) für das Landesinvestitionsprogramm „Kindertageseinrichtungen“ 2017 bis 2018 gemäß Anlage.
Anlagen können im Landratsamt Altenburger Land, Büro des Kreistages, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, eingesehen werden.
Micheale Sojka
Landrätin

NICHTAMTLICHER TEIL

Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung

Bis zum 1. März anmelden

Landkreis. Der nächste Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung im Bereich der unteren Fischereibehörde des Landkreises Altenburger Land findet wie folgt statt:
Veranstalter: AV Schnaudertal e.V.; Thüringer Fischerschule; Karl Heinz Bergner Mittelstraße 4; 04610 Meuselwitz; Tel.: 03448 412 886; E-Mail: KarToGa@t-online.de
Beginn des Lehrganges: 10. März 2018
Interessenten melden sich bitte bis zum 1. März 2018 schriftlich oder telefonisch bei der Fischerschule. Anmeldeformulare sind im Angelgeschäft Maulwurf in Altenburg erhältlich

lich oder können unter KarToGa@t-online.de abgefordert werden. Die nächste Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines wird im Landkreis Altenburger Land am 5. Mai 2018 durchgeführt. Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang. Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung kann über den Veranstalter des Fischereilehrganges oder beim Landratsamt Altenburger Land, FD Öffentliche Ordnung, untere Fischereibehörde, Lindenastraße 9 in 04600 Altenburg bis spätestens 6. April 2018 gestellt werden.
Brasche,
Fachdienst Öffentliche Ordnung

Jetzt noch für den gemeinsamen Wirtschaftstag in Altenburg anmelden

Altenburg. Am 22. März 2018 findet von 10 bis 15 Uhr der gemeinsame Wirtschaftstag der Landkreise Leipzig, Altenburger Land und dem Burgenlandkreis - mittlerweile in der zwölften Auflage - im „Goldenen Pflug“ der Skatstadt statt. Auf Initiative des BVMW-Unternehmensverbandes (Bundesverband mittelständische Wirtschaft) treffen sich zahlreiche Mittelständler, Entscheider verschiedener Branchen sowie Wirtschaftslenker der Region. Viele Unternehmen werden sich an diesem Tag während der Ausstellermesse einem breiten Publikum präsentieren.

Zudem stehen verschiedene Vorträge auf dem Programm. Über 50 Aussteller und mehr als 600 Fachbesucher werden erwartet. Falls Sie Ihr Unternehmen noch anmelden wollen oder falls Sie sich als Fachbesucher registrieren möchten, finden Sie alle Informationen unter www.wirtschaftstag.org. Zu der öffentlichen Ausstellermesse dürfen Sie an dem Tag natürlich auch gem



als privater Besucher oder Geschäftspartner eines Ausstellers kostenfrei vorbeischaun.
TK

Schmöllner Region diskutiert „Sprengelschule“



V. l.: Bildungsminister Helmut Holter, Landrätin Michaele Sojka, der Schmöllner Bürgermeister Sven Schrade und Pädagoge Dr. Josef Watschinger

Ponitz. Der Veranstaltungssaal des Renaissanceschlosses Ponitz ist an diesem Donnerstagnachmittag bis auf den letzten Platz gefüllt, sogar extra Stühle müssen bereitgestellt werden. Die Region diskutiert über das Modell einer Sprengelschule.

Neben Bildungsminister Helmut Holter sitzen Landrätin Michaele Sojka, der Ponitzer Bürgermeister Marcel Greunke und der Südtiroler Pädagoge Dr. Josef Watschinger, der in Italien sehr erfolgreich einem Schulsprengel vorsteht, im Podium. Im Publikum lauschen Lehrer, Eltern, Schüler, Elternvertreter, Mitarbeiter des Schulamtes und Bedienstete der Landkreisverwaltung der lebhaften Diskussion und bringen

sich immer wieder ein. Moderiert wird die Veranstaltung vom Schmöllner Bürgermeister Sven Schrade.

Zunächst erklärt Watschinger aber das Südtiroler Sprengelmodell, in dem sich mehrere Schulen – meist ein paar Grundschulen und eine Realschule – zusammenschließen. „Alle Schulstandorte bleiben mit eigenem Profil erhalten“, so der Pädagoge. Der Schulsprengel hat in der Regel eine Verwaltung und die organisatorische sowie finanzielle Autonomie. „Das heißt beispielsweise, dass wir kleine bauliche Veränderungen nicht mit dem Schulträger absprechen müssen, dafür haben wir unser eigenes Budget. Auch obliegt es allein dem Sprengel, zusätzliches

Lehrpersonal einzustellen oder Sonderklassen zu bilden“, erklärt Watschinger, der fünf Grundschulen und eine Mittelschule mit insgesamt 550 Schülern und ca. 70 Lehrern leitet. „Wir sind komplett frei in unseren Entscheidungen, erstellen sogar die Richtlinien für die Lehrpläne selbst – natürlich in einem vorgegebenen Rahmen“, fügt er an. In Thüringen entscheidet der jeweilige Schulträger – meistens die Gemeinde, Stadt oder der Landkreis – über Baumaßnahmen und das Schulamt bzw. das Bildungsministerium über Klassenstärken, die Untersetzung mit Lehrern und Lehrpläne.

Die Verbandsschule ist außerdem interessant für den ländlichen Raum, weil vor allem kleinere Grundschulen Mindestschülerzahlen fürchten, die künftig per Gesetz vorgegeben werden sollen. Beim Südtiroler „Vorbild“ sind diese Zahlen quasi egal. „Wichtig ist, dass der Sprengel in sich funktioniert und vor Ort die beste Bildung organisiert wird“, so Watschinger, der auch weiß: „Kooperation ist besser als Konkurrenz.“

„Vor allem vor dem Hintergrund der Schulnetzplanung ist diese Diskussion wichtig“, führt Schrade in die Debatte ein. 2019 wird diese im Kreistag und in den Ausschüssen neu diskutiert und gestaltet. Die Planung legt ein Schulnetz fest, durch das ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot gewährleistet wird. Gesetzliche Grundlage ist vor allem das Thüringer

Schulgesetz, welches in den kommenden Monaten überarbeitet werden soll. Bildungsminister Holter schlägt deshalb vor: „Die Region Schmölln entwickelt das für sie beste Modell. Wir als Gesetzgeber sagen während der Erarbeitung, was rechtlich momentan möglich ist bzw. durch das neue Schulgesetz bald möglich werden könnte. Und dann suchen wir gemeinsam den besten Kompromiss.“

Mit Blick auf die Schulnetzplanung unterstreicht Landrätin Sojka, dass es wichtig ist, den Eltern eine Entscheidungsfreiheit zu lassen, wenn es darum geht, eine Schule zu wählen. „Die Schulbezirke müssen neu diskutiert werden.“

Bürgermeister Greunke betont: „Der wichtigste Standortfaktor ist die Bildung. Ich brauche vor Ort eine Kita und eine Grundschule, damit unser Bauland und unsere Grundstücke für junge Familien attraktiv sind.“

Ob das Südtiroler Schulsprengelmodell im Altenburger Land – vielleicht auch in einer etwas anderen Ausgestaltung – funktionieren kann, wird nun die Zukunft zeigen. Am 1. März findet im Landschaftssaal des Landratsamtes ein Werkstattgespräch statt, an dem auch Minister Helmut Holter teilnimmt. „Ziel ist es, die künftige Schullandschaft im Landkreis zu diskutieren, Modelle zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Denkverbote gibt es nicht“, so Sojka abschließend. TK

Tag der offenen Tür an WISO-Schule

Altenburg. Am heutigen Samstag, den 17. Februar 2017, findet in der Zeit von 9 bis 12.30 Uhr der Tag der offenen Tür der Staatlich Berufsbildenden Schule für Wirtschaft und Soziales in Altenburg statt. Kabinettsbesichtigungen und Gespräche mit Lehrern, Auszubildenden und Praxispartnern ermöglichen einen realistischen Einblick in die Berufspraxis.

Tag der offenen Tür an Pierer-Schule

Altenburg. Am heutigen Samstag, den 17. Februar 2017, findet in der Zeit von 10 bis 12 Uhr der Tag der offenen Tür der Altenburger Johann-Friedrich-Pierer-Schule statt. Fachlehrer und Schüler geben Auskünfte zu den Bildungswegen der Vollzeitschulformen. Auch wird Aktuelles und Informatives zu den Berufsschulklassen vermittelt.

Physik ist das, was nie gelingt?

Altenburg. Am 26. Februar 2018 lädt der Gymi-Club des Lerchenberggymnasiums um 14.30 Uhr zu einer Veranstaltung mit dem Titel „Physik ist das, was nie gelingt?“. Alle angehenden Gymnasiasten sind sehr herzlich eingeladen. Die Anmeldung erfolgt telefonisch unter 03447 500021 oder per E-Mail an lerchenberggymnasium@gmx.de. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Tag der Berufe findet im März statt

Altenburg/Gera. Am 14. März 2018 findet der „Tag der Berufe“ in seiner elften Auflage statt. 140 Unternehmen aus der Region öffnen die Werkttore für Schüler ab der siebten Klasse und gewähren Einblicke in die Berufswelt. Am Aktionstag können Jugendliche die Praxis im Unternehmen testen, Fragen an Arbeitgeber stellen und eigene Talente entdecken.

„Eine tolle Chance, die Betriebe der Region mit ihren Ausbildungsmöglichkeiten kennenzulernen. Nirgends kann man mehr über Berufe erfahren, als im direkten Arbeitsumfeld“, so Birgit Becker, Leiterin der Arbeitsagentur Altenburg-Gera.

Ab sofort sind Anmeldungen möglich, die Internetseite www.tagderberufe.de ist online. Auf der Anmeldeplattform sind alle teilnehmenden Unternehmen mit ihren Ausbildungsberufen veröffentlicht. Bei Interesse können sich Jugendliche und ihre Eltern direkt in die gewünschte Veranstaltung einbuchen.

Kreissportjugend lädt zum Volleyball

Altenburg. Die Kreissportjugend lädt am 21. April zum Mitternachts-Volleyballturnier für Nichtaktive bis 27 Jahre ein. Gespielt wird ab 18 Uhr in der Wenzeltturnhalle in Altenburg-Nord. Pro Team sind acht Personen (zwei Wechselspieler) erlaubt. Es sind nur gemischte Mannschaften mit mindestens zwei Mitspielerinnen zugelassen. Anmeldeabschluss ist der **31. März 2018**. Wer Lust hat, kann sein Team telefonisch unter 03447 2537 oder per E-Mail an sportjugend@ksb-altenburg.de melden.

Zielvereinbarung unterzeichnet

Bildungsangebot soll verbessert werden

Landkreis. „Bildung ist ein Standortfaktor“, betont Landrätin Michaele Sojka zuletzt während einer Pressekonferenz bezüglich des Bundesförderprogramms „Bildung integriert“. Von diesem soll der Landkreis profitieren, um das Bildungsangebot im Altenburger Land nachhaltig zu stärken und zu verbessern.

„Um uns zukunftssicher aufzustellen, müssen wir uns jede Menge Fragen stellen“, sagt Sojka und führt aus: „Was müssen wir bieten, um junge Familien in den Landkreis zu holen? Wie schwer wiegt die Zahl der Schulabbrecher? Was brauchen Firmen, um sich im Landkreis anzusiedeln – Berufsschulen, Fortbildungsinfrastruktur? Was müssen wir tun, damit junge Leute eine Chance in einer immer komplexer werdenden Arbeitswelt haben – frühkindliche Bildung, Bildungsübergänge gestalten, die Digitalisierung schneller voranbringen?“

Um diese Fragen zu beantworten, steht unserem Landkreis das Förderprogramm „Bildung integriert“ zur Seite. Bei Bewilligung der Fördermittel können bis zu zwei Stellen – eine für das Bildungsmanagement und eine für das sogenannte Bildungsmonitoring – in der Landkreisverwaltung etabliert werden. „Über das Monitoring erfolgt eine

datengestützte Erfassung der Bildungssituation vor Ort“, erklärt der zuständige Fachbereichsleiter Dirk Nowosatko. „Beim Management geht es darum, die kommunale Bildungslandschaft gemeinsam mit allen wichtigen Akteuren vor Ort zu gestalten – anbieterübergreifend. Die gemeinsame Entwicklung der Angebote steht im Vordergrund“, fügt er an. Schlüsselpunkte – vor allem in Bezug auf ein lebenslanges Lernen – sind etwa Kitas, allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Weiterbildungseinrichtungen, die Volkshochschule, Unternehmen, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Hochschulen und Universitäten im Umkreis.

Über das Bundesprogramm werden Personal- sowie Sachkosten, beispielsweise für Software und Fortbildungen, gefördert. „Wir rechnen mit knapp 90.000 Euro pro Jahr“, erklärt Nowosatko. Potenzielle Bewerber sind Hochschulabsolventen der Richtungen Soziologie oder Sozial- bzw. Bildungswissenschaften. „Vor allem müssen sehr gute Kenntnisse in statistischen Verfahren vorhanden sein“, so der Fachbereichsleiter.

Grundlage für die Förderung ist die Unterzeichnung einer Zielvereinbarung mit der Transferagentur Mitteldeutschland (TransMit), die in Leip-



Dr. Elke Schreiber (l.) von der TransMit und Landrätin Michaele Sojka unterzeichnen die Zielvereinbarung

zig ihren Sitz hat. Zusammen mit bundesweit acht weiteren Agenturen verfolgt sie das Ziel, die Erfahrungen und Ergebnisse von Vorgängerprogrammen aufzuarbeiten und in angepasster Form auf andere Kommunen zu übertragen. Die Zielvereinbarung wurde Mitte Janu-

ar während des Pressegesprächs unterzeichnet. „Kommende Woche werden wir die Anträge für die Fördermittel abschicken“, erklärt Nowosatko und fügt abschließend an: „Sobald der positive Bescheid da ist, beginnen wir mit der Personalsuche.“ TK

Kreisjugendring organisiert Sprachreisen für Jugendliche

Landkreis. Sprachreisen sind ein sinnvoller Baustein des außerschulischen Lernens. Die Kombination aus hochwertigem Sprachkurs, der Reise in ein fremdes Land und der alltäglichen Fremdsprachen-Praxis in der privaten Unterkunft und mit Einheimischen bietet die Möglich-

keit, eine Sprache hautnah zu erfahren. Mit dem Partner GO-Sprachreisen bietet der Kreisjugendring ein breit gefächertes Spektrum an Sprachreisen nach Südengland, Frankreich, Malta, Spanien, Irland, in die USA und für die Jüngsten auch innerhalb

Deutschlands an. Vor Ort erleben die Sprachschüler ein abwechslungsreiches und betreutes Freizeitprogramm – etwa an der englischen Südküste gibt es Kombipakete mit dem Schwerpunkt auf ausgewählte Sport- und Freizeitaktivitäten wie Fußball, Tanzen,

Tennis, Reiten, Wassersport, Schauspiel oder Kunst an. Falls Sie sich über die Angebote informieren möchten, wenden Sie sich unverbindlich an den Kreisjugendring Altenburger Land e. V., den Sie telefonisch unter 03447 55 10 95 erreichen. KJR



Die Parkinson – Komplex-Behandlung Spezialisierte Ärzte, Pflegekräfte und Therapeuten im Altenburger Klinikum kümmern sich um Grund- und Begleiterkrankungen

Die **Parkinson-Erkrankung** zählt zu den häufigsten neurologischen Erkrankungen überhaupt. Der Fachbereich „Parkinson und andere Bewegungsstörungen“ der Klinik für Neurologie im Klinikum Altenburger Land hat sich auf die Diagnostik und Therapie dieses komplexen Krankheitsbildes spezialisiert. Prof. Dr. Jörg Berrouschot, Chefarzt der Klinik und Auditor/Prüfer für die Zertifizierung von Spezialkliniken der Deutschen Parkinson - Vereinigung, gibt Auskunft über das Besondere der Parkinson - Komplexbehandlung in Altenburg:

Herr Professor Berrouschot, wie äußert sich die Parkinson – Erkrankung?

Parkinson ist vor allem gekennzeichnet durch Bewegungsstörungen. Bekannt sind vor allem der Tremor, ein Zittern, welches bei Bewegung abnimmt und Unsicherheiten beim Stehen und Gehen. Die Patienten beschreiben außerdem eine Bewegungsarmut, die sich bei allen Bewegungen bemerkbar macht. Dies kann sogar Auswirkungen auf das Sprechen und Schlucken haben. Dazu kommt eine Muskelsteifheit, die oft auch zu Muskelschmerzen führt. Dafür verantwortlich sind Störungen im Bewegungszentrum des Gehirns. Zu Beginn der Erkrankung erscheinen die unterschiedlichen Symptome häufig untypisch. Deshalb sind zwei Voraussetzungen entscheidend für die Früh- und Differentialdiagnostik. Erstens: der große Erfahrungsschatz der behandelnden Ärzte und Therapeuten mit der Erkrankung. Zweitens: Untersuchungsverfahren auf hohem zeitgemäßem Niveau. Im Klinikum Altenburger Land findet der Patient beides vor.

Das heißt, Sie überprüfen zunächst jede Parkinson – Diagnose?

Ja, und wir finden etwa jeden Monat einen Patienten, der mit der Diagnose Parkinson zu uns kommt, auch mit Medikamenten behandelt wird, aber gar keine Parkinson-Erkrankung hat. Das ist dann jedesmal eine große Erleichterung für den Patienten, wenn wir ihm die freudige Mitteilung machen.



Prof. Dr. Jörg Berrouschot (3.v.l.) mit seinem Team auf der neurologischen Station.

Fotos: Carsten Schenker

Wenn Sie die Diagnose Parkinson stellen, was bedeutet das für den Patienten?

Nachdem die Diagnose Morbus Parkinson oder die einer verwandten Bewegungsstörung gestellt ist, entwickeln wir für diesen Patienten auf Station ein komplexes ganzheitliches Therapiekonzept, das genau auf ihn zugeschnitten ist. Das Wichtigste, was wir erreichen wollen, ist die Verbesserung der Lebensqualität für den Betroffenen im Alltag.

Was bedeutet das genau?

Die **medikamentöse Therapie** spielt eine wichtige Rolle. Die Krankheit entsteht, weil der Botenstoff Dopamin im Gehirn nicht mehr ausreichend produziert werden kann.

Um diesen Mangel auszugleichen, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Jeder Patient reagiert anders auf die Medikamente. Im Therapieverlauf muss die Behandlung immer wieder angepasst werden.



Prof. Dr. Jörg Berrouschot, Chefarzt der Klinik für Neurologie und Neurologische Intensivmedizin

Daneben leisten Physiotherapeuten, Logopäden, Ergotherapeuten, Psychotherapeuten und die Pflegekräfte Wesentliches. Hier liegt der Schwerpunkt auf der **Multimodalen Komplexbehandlung**, das heißt, die verschiedenen Therapien kommen in unterschiedlichen Kombinationen mehrere Stunden zum Einsatz und auch das abgestimmt auf jeden einzelnen Patienten, denn unterschiedliche Symptome verlangen unterschiedliche Vorgehensweisen.

Welche Behandlungsoptionen gibt es darüber hinaus?

Im fortgeschrittenen Krankheitsstadium ist auch eine **Medikamenten-Pumpentherapie** zur kontinuierlichen Dopamin-Stimulation (Apomorphin- und L-Dopa-Pumpe) möglich.

Eine weitere Option ist die **Tiefenhirnstimulation**, ein operativer Eingriff, der in Kooperation mit dem Uniklinikum in Leipzig durchgeführt wird.

Deutschlandweit gibt es Kliniken, die auf die Behandlung der Parkinson – Erkrankung spezialisiert sind. Was ist die Stärke Ihrer Klinik?

Unserer Stärke ist, dass wir uns nicht nur um die Parkinson - Erkrankung kümmern. Die meisten Patienten sind von Begleiterkrankungen betroffen, angefangen bei Rückenschmerzen, Herzproblemen bis hin zu Demenzen oder Depressionen. Diese medizinischen Komplikationen können wir gleichzeitig mit behandeln, denn wir agieren hier in einem Krankenhaus mit Inneren und Chirurgischen Kliniken sowie der gesamten medizinischen Infrastruktur, die wir nutzen.

Wie geht es für die Patienten nach der stationären Therapie weiter?

Die Entlassung des Patienten in die häusliche Umgebung ist tatsächlich eine Bewährungsprobe für den Erfolg der stationären Behandlung. Hand in Hand arbeiten die Ärzte der Klinik und die niedergelassenen Neurologen im Medizinischen Versorgungszentrum daran, dass dies gelingt. Wir pflegen einen engen Kontakt mit niedergelassenen Neurologen und Hausärzten, zu Pflegeeinrichtungen und Selbsthilfegruppen. Unser Sozialdienst ist behilflich, wenn es um die häusliche Versorgung von Erkrankten geht.

Vielen Dank für das Gespräch!

Hervorragende Zukunftschancen mit einer Pflegeausbildung im Klinikum Altenburger Land

Jetzt bewerben! Assessments im Februar und März

Im Klinikum Altenburger Land starten jedes Jahr zum 01. September 25 Auszubildende in der Gesundheits- und Krankenpflege und 12 Auszubildende in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

„Es sind attraktive Berufe, für die man besondere Voraussetzungen mitbringen sollte“ erläutert Susanne Steinmetz, Ansprechpartnerin für alle Fragen zum Thema Ausbildung.

Während der Ausbildungszeit werden die Krankenpflegeschüler von Praxisanleiterinnen und Mentoren begleitet. Diplom-Medizin-Pädagogen, Lehrer, Psychologen, Ärzte und andere Mitarbeiter des Klinikums garantieren für einen praxisnahen Unterricht in der Krankenpflegeschule.

„Der Bedarf an ausgebildeten Pflegekräften ist groß. 2017 erhielten alle Absolventen vom Klini-

kum ein Übernahmeangebot.“ berichtet Pflegedienstleiterin Sabine Heymann.

Wer sich einen Eindruck über die Tätigkeiten in der Pflege verschaffen möchte, kann im Klinikum Altenburger Land ein Praktikum, ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren.

Während der Ausbildung kann Wohnraum zur Verfügung gestellt werden.

Fragen zur Ausbildung oder zum Praktikum?

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns!
Susanne Steinmetz, Tel. 03447 52 1026
oder
susanne.steinmetz@klinikum-altenburgerland.de



LERNEN SIE UNS KENNEN:
■ Schülerpraktikum
■ Freiwilliges Soziales Jahr
■ Bundesfreiwilligendienst

GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGER/-IN

- 3-jähriger theoretischer und praktischer Unterricht aus einer Hand
- Vergütung nach Tarif TVA6D

GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGEHELFER/-IN

- 1-jähriger theoretischer und praktischer Unterricht aus einer Hand
- angemessene Ausbildungsvergütung

Fragen zur Ausbildung: Susanne Steinmetz, Tel. 03447 52-1026

www.klinikum-altenburgerland.de

Ab Mai neu im Landkreis

„Level 3 – Jugendberufsservice Altenburger Land“

Altenburg. Die Agentur für Arbeit, das Jobcenter und das Landratsamt Altenburger Landes sitzen ab Mai unter einem Dach – zumindest für Jugendliche, die auf der Suche nach Ausbildung und Arbeit sind; für sie wird es dann nur noch eine Anlaufstelle im Landkreis geben. Unter dem Titel „Level 3 – Jugendberufsservice Altenburger Land“ haben dafür die Bauarbeiten in der Fabrikstraße begonnen.

„Ziel des Projektes ist es, die Aktivitäten aller Akteure der Jugendarbeit zu bündeln, bürokratische Hürden zu beseitigen und Jugendlichen in den verschiedensten Lebenslagen schnell und effizient zu helfen“, sind sich Heike Praetz (Jobcenter), Michaela Sojka (Landrätin) und Birgit Becker (Agentur für Arbeit) einig. Neben Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung werden beispielsweise auch Ansprechpartner des Jugendamtes und Sozialarbeiter vor Ort sitzen. Darüber hinaus sollen weitere Partner der Jugendsozialarbeit des Landkreises wie Streetworker, Schuldner-, Sucht- und psychosoziale Beratung perspektivisch in das Netzwerk integriert werden. Bis zur geplanten Eröffnung im zweiten Quartal dieses Jahres ist



V. l.: Heike Praetz, Geschäftsführerin des Jobcenters Altenburger Land; Landrätin Michaela Sojka, Birgit Becker, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Altenburg-Gera

noch viel zu tun. Die Vorbereitungen und Umbaumaßnahmen laufen auf Hochtouren. Neben organisatorischen und personellen Umstrukturierungen wird aktuell an einer zielgruppengerechten Ausgestaltung der Räumlichkeiten gearbeitet. Bisher wurden deutschlandweit 290 dieser sogenannten Jugendberufsserviceagenturen eingerichtet. 90 Prozent

der Agenturen für Arbeit und mehr als 70 Prozent aller Jobcenter sind daran beteiligt. 190 Landkreise und 156 Städte tragen zum Erfolg der örtlichen Kooperationen bei. Die Jugendberufsagenturen sind zum festen Bestandteil der Verbesserung des Übergangs von Schule zu Beruf geworden. Erik Müller, Jobcenter Altenburger Land

Wenn Einkommen nicht ausreicht, kann Anspruch auf Sozialleistungen bestehen

Altenburg. Bereits seit über einem Jahr befindet sich der Fachdienst Grundsicherung, Wohngeld und sonstige Leistungen des Landratsamtes Altenburger Land im Vordergebäude der Lindenastraße 31 in Altenburg. Dort können Bürgerinnen und Bürgern aus dem gesamten Altenburger Land, die über ein sehr geringes Einkommen (Rente, Lohn, Krankengeld, Arbeitslosengeld I etc.) verfügen, einen Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums (Lastenzuschuss) stellen.



„Insgesamt 2.365 Anträge auf Miet- oder Lastenzuschuss haben wir im vergangenen Jahr bearbeitet“, so Silke Manger, Leiterin des Fachdienstes. „Manche Renten und Löhne hierzulande fallen sehr gering aus. Ein Teil der Einkommen, vor allem bei Frauen, Alleinerziehenden, Altersrentnern oder kranken Menschen liegt monatlich unter 800 Euro“, fährt sie fort. 1.576 Mal wurde ein monatlicher Zuschuss zur Miete oder zum selbst genutzten Wohneigentum bewilligt. „Insgesamt wurden so 1,4 Millionen Euro an betroffene Haushalte im Altenburger Land ausgereicht. Die durchschnittliche Höhe des Wohngeldes betrug dabei 124 Euro“, schaut die Fachdienstleiterin in die Statistik. Ob Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Etwa von der Höhe der eigenen Miete oder Belastung, der Anzahl der Haushaltsmitglieder, dem Wohnort (Stadt oder Gemeinde) und dem monatlichen Gesamteinkommen aller zum Haushalt gehörenden Personen. Vor allem Rentner, Alleinerziehende, Kranke oder Geringverdiener sind auf diese soziale Unterstützung angewiesen. 2017 bezogen insgesamt 668 Rentnerinnen bzw. Rentner unseres Landkreises Wohngeld. Doch auch Familien können aufgrund eines geringen Einkommens diese Sozialleistung beantragen. Zugleich

erhalten Betroffene mit Kindern gleich zwei Leistungen aus einer Hand: Neben dem Antrag auf Wohngeld können Familien mit Kindern gleichzeitig die Leistungen des Bildungspaketes beantragen. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 1.837 Anträge auf Zuschuss zum Mittagessen, für Klassenfahrten oder eintägige Ausflüge, Lernförderung, Schulbedarf, Teilnahme an einer kulturellen, sozialen oder sportlichen Aktivität oder Schülerbeförderung von Familien mit der Anspruchsvoraussetzung Wohngeld oder Kinderzuschlag gestellt. „Allein in diesem Bereich betragen die ausgezahlten Gelder des Bildungspaketes an Kinder und Jugendliche 2017 insgesamt 155.500 Euro. Der größte Anteil entfiel auf den Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schule oder Kindergarten. Steigende Ausgaben im Bildungspaket sind seit zwei Jahren vor allem im Bereich der Lernförderung zu verzeichnen. 2017 wurden hier fast 10.000 Euro bewilligt“, erklärt Manger. Neben Wohngeld und Leistungen zum Bildungspaket zählt auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. die Hilfe zum Lebensunterhalt zu den Aufgaben des Fachdienstes. Menschen ohne ausreichendes monatliches Einkommen oder Vermögen – vor allem im Rentenalter bzw. bei Behinderung oder Krankheit – erhalten dabei monatliche finanzielle Leistungen. Die Sozialhilfe dient dazu, Betroffenen eine menschenwürdige Existenz und die

Abdeckung der Grundbedürfnisse wie Wohnen und Nahrung zu ermöglichen. Betroffenen sind in erster Linie Menschen, die nicht erwerbsfähig bzw. bereits im Rentenalter sind oder nur über ein sehr geringes Einkommen verfügen. Voraussetzung ist u.a., dass Betroffene von Hartz-IV-Leistungen ausgeschlossen sind, ein geringes Einkommen haben und weniger als 5.000 Euro Vermögen besitzen.

„Oftmals wissen die Betroffenen nicht, dass bzw. wo sie bestimmte Sozialleistungen beantragen können. In vielen Fällen können wir helfen. Nur mit einem Zuschuss vom Staat – sei es zur Miete oder zum Lebensunterhalt – können manche Menschen ihre Grundbedürfnisse ausreichend decken“, sagt die Fachdienstleiterin. Durchschnittlich erhielten 2017 im Altenburger Land 581 Menschen monatliche Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Hilfe zum Lebensunterhalt wurde im vergangenen Jahr in durchschnittlich 138 Fällen bezogen. Neu seit Jahresbeginn 2018 ist auch, dass die betroffenen Menschen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter erhalten, bei ihrer Sachbearbeiterin jetzt auch den Sozialpass bewilligt oder verlängert bekommen.

Die entsprechenden Anträge für die o.g. Sozialleistungen finden Betroffene im Internet unter www.altenburgerland.de in der Rubrik Landratsamt / Kreistag / online Formulare / Formularbereich Soziales und Jugend.

Eine umfassende Beratung und Antragstellung der jeweiligen Sozialleistungen ist im Rahmen einer persönlichen Vorsprache im Fachdienst Grundsicherung, Wohngeld und sonstige Leistungen in der Lindenastraße 31 in 04600 Altenburg zu den Öffnungszeiten dienstags 8 bis 12 Uhr und 13:30 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 8 bis 12 Uhr und 13:30 bis 16 Uhr möglich. Silke Manger

Ausschuss beschließt Förderung von Familienbildungsangeboten

Altenburg/Posterstein. „ThEKiZ“ heißt das Sonderprogramm des Sozialministeriums für Thüringer Eltern-Kind-Zentren, über das voraussichtlich knapp 45.000 Euro in den Landkreis fließen.

Ganz konkret werden zwei Projekte im Altenburger Land gefördert. Die Gemeinde Posterstein möchte die Kita „Burggeist“ zum Knotenpunkt für Vernetzungs- und Hilfsangebote für Familien weiterentwickeln, die pädagogische Fachkräfte vor Ort für Familienorientierung und Elternbegleitung sensibilisieren und die lokalen Angebote besser vernetzen.

Das Konzept des Altenburger Familienzentrums sieht ebenfalls die bessere Vernetzung und die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte vor. Zudem sollen die Bildungsangebote für Familien noch weiter in den ländlichen Raum ausgeweitet werden.

Ende des vergangenen Jahres hatte der Landkreis verschiedene Träger dazu aufgerufen, Konzepte zur Stär-

kung des Familienbildungs- und Beratungsangebots einzureichen. Ziel war es, zwei Einrichtungen zu fördern – eine im städtischen und eine im ländlichen Raum.

Im Verlaufe dieses und des kommenden Jahres werden beide Konzepte mit insgesamt jeweils 20.000 Euro gefördert. Das hat der Jugendhilfeausschuss während seiner Sitzung Anfang Februar beschlossen. Die Mittel können für Personal-, Sach- und Honorarkosten verwendet werden.

Die verbleibenden 4.300 Euro werden vom Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit in 2018 und 2019 zur Förderung von Fortbildungsmaßnahmen zur Zertifizierung als Elternbegleiter eingesetzt. Pädagogische Fachkräfte aus allen Kindertageseinrichtungen im Landkreis sollen die Möglichkeit erhalten, sich Bearbeitungsgebühren bis zu 100 Euro sowie eine Wegstreckenschädigung für die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme erstatten zu lassen. TK

Malteser bilden Hospizbegleiter aus

Altenburg/Gera. Am 2. März 2018 beginnt in Altenburg ein neuer Vorbereitungskurs für ehrenamtliche Hospizbegleiter. Veranstalter ist der Ambulante Hospizdienst des Malteser Hilfsdienstes e.V. Für die Begleitung von schwerkranken und trauernden Menschen sind wir auf der Suche nach weiteren ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Während des umfangreichen Befähigungskurses erwerben Sie Fähigkeiten, schwersterkrankten und sterbenden Menschen sowie deren Angehörigen unterstützend zur Seite zu stehen. Fachthemen wie Schmerzlinderung, Ernährung in der letzten Lebenszeit und Informationen zu Vorsorgedokumenten sind ebenso Inhalte des Seminars wie die Schulung der Kommunikations- und Wahrnehmungsfähigkeit. Ihre eigenen persönlichen Erfahrungen haben im Ehrenamtskurs Raum und sind erwünscht. Spezielle berufliche Vorkenntnisse werden nicht vorausgesetzt, um später als ehrenamtlicher Hospizbeglei-

ter tätig zu sein. Der Kurs schließt mit einem Zertifikat ab. Erst nach Beendigung des Kurses entscheiden Sie über Ihre ehrenamtliche Mitarbeit im Hospizdienst des Malteser Hilfsdienstes e.V.

Unsere ehrenamtlichen Begleiter erhalten eine Reisekostenerstattung. Wir bieten die Möglichkeit zur kontinuierlichen Weiterbildung, zur Teilnahme an regelmäßigen Reflexionsrunden und zur Supervision. Sie können sich über den Malteser Hilfsdienst e.V. und den ambulanten Hospizdienst im Internet unter www.malteser-altenburg.de informieren. Für ein persönliches Gespräch nehmen wir uns gern Zeit für Sie.

Kontakt:

Malteser Hilfsdienst e.V.

Ambulanter Hospizdienst

Telefon: 03447 891106

Mobil: 0160 91658043

E-Mail: hospiz@malteser-altenburg.de

Malteser Hilfsdienst e.V.

Neuer Geschäftsführer für die Arbeitsagentur



Altenburg/Gera. Seit Dezember des vergangenen Jahres ist Dr. Klemens Kleiser neuer Geschäftsführer Operativ in

der Agentur für Arbeit Altenburg-Gera.

Kleiser ist in seiner neuen Funktion für die Gestaltung und Umsetzung kundennaher Arbeitsprozesse in der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung, der beruflichen Rehabilitation schwerbehinderter Menschen und der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern in den Landkreisen Altenburger Land, Saale-Orla-Kreis,

Greiz und der Stadt Gera verantwortlich. Zugleich ist er Abwesenheitsvertreter von Birgit Becker, der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur Altenburg-Gera. Kleiser ist promovierter Soziologe und Politikwissenschaftler und konnte umfangreiche Berufserfahrung in der Bundesagentur für Arbeit, u. a. im Internen Service Leipzig als Leiter Controlling und Finanzen, in der Regionaldirektion Sachsen und im Jahr 2016 als Geschäftsführer Interner Service in der Agentur für Arbeit Dresden sammeln. Zuletzt arbeitete er in der Agentur für Arbeit Erfurt als Leiter Personal.

Agentur für Arbeit Altenburg-Gera

Stellenangebote auf Landkreis-Homepage

Landkreis. Auf der Landkreis-Homepage www.altenburgerland.de finden Sie in der rechten Navigation auf der Startseite alle aktuellen Stellenangebote der Landkreisver-

waltung. Für Fragen steht Ihnen der Fachdienst Personal unter 03447 586-350 und per E-Mail personal@altenburgerland.de zur Verfügung.

Wiederaufbau Nordflügel Burg Posterstein

Salonkultur soll Touristen in den Landkreis locken



Ansicht des Nordflügels um 1850 (oben) und im Jahr 2016 (unten)



Posterstein. Der Musenhof Löbichau der reichen Herzogin Anna Dorothea von Kurland († 1821) bildete zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein Zentrum der deutschen und europäischen Salonkultur. In zwei ihrer Schlösser – in Löbichau und Tannenfeld – versammelte die umtriebige Dame ab 1796 Maler, Fürsten, Politiker, Dichter, Musiker und andere Geistesgrößen ihrer Zeit, um über gesellschaftliche Schranken hinweg relevante Themen zu diskutieren, gemeinsam zu musizieren, Theater zu spielen, Dichterlesungen zu lauschen, Karten zu spielen, Kunstwerke zu betrachten, selbst zu malen oder gemeinsam eine Landpartie zu unternehmen. Heute, über 200 Jahre später, soll diese Salonkultur auf Burg Posterstein wieder aufleben. Die erarbeiteten Konzepte sehen vor, u. a. ein Europäisches Zentrum für Salonkultur und ein Tourismus- und Informationszentrum im derzeit ruinösen Nordflügel der Burg entstehen zu lassen. Andreas Jaeger, Projektmanager bei der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen (LEG), stellte im Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau am vergangenen Montag die konkreten Pläne vor: „In der neuen Tourismusstrategie des Landkreises, welche vor einem Jahr mit lokalen Partnern und der LEG erarbeitet wurde, spielt die Salonkultur eine wesentliche Rolle. Sie ist ein Alleinstellungsmerkmal im Wettstreit der tou-

ristischen Angebote thüringen- und bundesweit.“ Im südlichen Teil des Altenburger Landes soll künftig – wie vor 200 Jahren – wieder über die Zukunft Europas, Wissenschaft, Kultur und Politik geredet werden. Auch soll Raum für Kreativität und Kunst geboten werden. „Ein europäisches Zentrum der Salonkultur wäre eine einzigartige Position, die Geschichte in der Gegenwart verankert“, so Sabine Hofmann, Vorsitzende des Museumsvereins. „Auch geht es darum, die Sünden der Vergangenheit zu heilen. In den 1950er-Jahren wurde der Nordflügel der Burg bedenkenlos abgerissen, ohne auf langfristige Folgen zu achten. Die Ruine bedroht die Substanz der Burg. Der Wiederaufbau sichert das Kulturdenkmal“, fährt sie fort. „Ziel ist es, Fördermittel aus dem Bundesprogramm Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ für den Neubau des Nordflügels zu akquirieren“, so Landrätin Michaela Sojka. Die Gesamtkosten sind aktuell auf 3,2 Millionen Euro beziffert. Hinzu kommen 200.000 Euro für die barrierefreie Gestaltung des Burginnenhofes inklusive Brücke. Auf Grundlage eines ersten Planungskonzepts, das im Herbst des vergangenen Jahres überarbeitet wurde, wurde eine Fördermittelanfrage bei der Thüringer Aufbaubank gestellt. Eine 90-prozentige Förderung erhofft sich der Land-

kreis. Gibt der Förderausschuss nach Prüfung der Voranfrage grünes Licht, kann der eigentliche Förderantrag gestellt werden. Den Eigenanteil von zehn Prozent trägt der Museumsverein Burg Posterstein aus Spenden und Drittmitteln bei. „Hierzu wollen wir eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landkreis schließen“, erklärt Hofmann. Der Grundsatzbeschluss zum Wiederaufbau des Nordflügels der Burg wird seit Ende des vergangenen Jahres in den Ausschüssen des Kreistages diskutiert und soll voraussichtlich im Sommer Gegenstand einer Kreistagssitzung sein. „Um an Fördermittel zu kommen, brauchen wir ein klares Bekenntnis des Kreistages“, sagt Sojka abschließend.

Hintergrund:

Als einen weiteren wichtigen Baustein im Werben um Touristen sieht die Tourismusstrategie des Landkreises die Fortentwicklung des Altenburger Schlossbezirks vor. Vorrangiges Ziel ist es, im Prinzenpalais des Residenzschlosses eine für Deutschland einzigartige „SpieleWelt“ entstehen zu lassen. Auch bei diesem Projekt, die Kosten sind auf 6,2 Millionen Euro beziffert, ist eine Fördervoranfrage gestellt. Bauherr wäre die Stadt Altenburg. Beim Wiederaufbau des Nordflügels der Burg Posterstein wäre der Landkreis Bauherr. TK

Sonnenscheune Plottendorf

Wärmespeicher ist das Herzstück eines einzigartigen Sanierungsprojekts



Axel Erler (r.) mit „Energie“-Experte und Projekt-Berater Timo Leukefeld vor dem in diesem Fall mit Kreide getauften Wärmespeicher



Im Sommer des vergangenen Jahres wurde der Speicher mit einem Kran in das Haus gehoben Foto: Axel Erler

Plottendorf. Es ist windig, nass und kalt an diesem Donnerstagvormittag Mitte Januar im Altenburger Land – die ersten Vorböten des Sturmtiefs Friederike. Familie Erler aus Plottendorf hat zur Speichertaufe in ihre Sonnenscheune geladen. Das momentan ungenutzte, alte Gebäude des seit über 120 Jahren in Familienbesitz befindlichen Vierseithofes wird in ein Wohnhaus umgebaut, dessen Energiebedarf weitgehend die Sonne deckt. Spätestens für das Großprojekt war im Oktober 2016, im Sommer 2019 soll es abgeschlossen sein. „Heute sehen Sie, worauf es ankommt, wenn die Sonne nicht

scheint: auf eine ausreichende Menge gespeicherter Wärme“, so Axel Erler, einer der Bauherren der Hofgut Erler GbR. Dafür sorgt künftig ein thermischer Langzeitspeicher mit einem Wasservolumen von 12.670 Litern, der Mitte Juni des vergangenen Jahres in einer spektakulären Aktion in die Gebäudehülle eingehoben wurde. Der Speicher kann etwa 1.000 kWh Sonnenenergie in Form von Wärme vorhalten, die dann bis weit in den Winter hinein zur Verfügung steht. Gewonnen wird diese Energie mit Großflächenkollektoren auf dem Süddach. Zur Taufe des über sieben Meter hohen Zylinders malte Sohnemann Jonathan eine strahlende Sonne auf

die Verkleidung des Speichers, die Gäste unterschrieben daneben. „Durch die Verbindung von Tradition und Moderne wird hier ein wahrer Schatz wiederbelebt“, lobt Landrätin Michaela Sojka. Denn der Vierseithof an der Haselbacher Straße ist der letzte erhaltene in Plottendorf und steht unter Denkmalschutz. „Mit der generationsübergreifenden Nutzbarmachung der Scheune wird ihr Bestand und damit der historische Zeugniswert als geschlossene Hofanlage langfristig gesichert“, so Beatrice Müller von der Unteren Denkmalschutzbehörde. Neben Wärme wird auf dem Dach der Sonnenscheune durch eine Pho-

tovoltaik-Anlage auch Strom gewonnen, der in einer Batterie vor Ort gespeichert und verbraucht wird. Über eine vorhandene Ringleitung wurden alle Gebäude des Vierseithofes an diese Eigenstromversorgung angeschlossen. Die sommerlichen Überschüsse an Wärme werden zukünftig ebenfalls auf die anderen Gebäude des Ensembles übertragen und gehen dadurch nicht verloren. Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera unterstützt das Bauprojekt durch Fördermittel der integrierten ländlichen Entwicklung. Amtsleiter Jens Lüdte zur Speichertaufe: „Hier wird Zukunft gestaltet.“ TK

Gewerbestatistik 2017

Landkreis. Die gewerbliche Entwicklung 2017 im Altenburger Land, bezogen auf die Gewerbeanmeldungen und -abmeldungen zeigt keine ausgeglichene Bilanz: 372 Anmeldungen stehen 567 Abmeldungen entgegen. Speziell die Bereiche Allgemeiner Handel mit 44 Abgängen, Gaststätten mit 26 Abgängen und Handwerksbetriebe mit 13 Abgängen verdeutlichen dies. In den Bereichen der Maklertätigkeit konnten dagegen 24 Zugänge registriert werden.

Gewerbe-Anmeldungen gesamt: 372
 Gewerbeamt
 Landratsamt Altenburger Land: 171
 Gewerbeamt
 Stadtverwaltung Altenburg: 128
 Gewerbeamt
 Stadtverwaltung Schmölln: 73

Gewerbe-Ummeldungen gesamt: 252
 Gewerbeamt
 Landratsamt Altenburger Land: 81
 Gewerbeamt
 Stadtverwaltung Altenburg: 104
 Gewerbeamt
 Stadtverwaltung Schmölln: 67

Gewerbe-Abmeldungen gesamt: 567
 Gewerbeamt
 Landratsamt Altenburger Land: 213
 Gewerbeamt
 Stadtverwaltung Altenburg: 200
 Gewerbeamt
 Stadtverwaltung Schmölln: 154

Gewerbe-Erlaubnisse gesamt: 194
 Gewerbeamt
 Landratsamt Altenburger Land: 95
 Gewerbeamt
 Stadtverwaltung Altenburg: 64
 Gewerbeamt
 Stadtverwaltung Schmölln: 35

Die meisten **Gewerbe-Anmeldungen** (51) gab es im Januar 2017, die wenigsten im September 2017 (18). Die meisten **Gewerbe-Abmeldungen** gab es im März 2017 (114), die wenigsten im April und Juli 2017 (je 34)

Jörg Seifert,
 Fachdienst Wirtschaft und Kultur

Internationale Grüne Woche

Begeht in Berlin: Mutzbraten, Liköre, Bier und Spielkarten



Vertreter der Altenburger Brauerei, der Destillerie und Liqueurfabrik, der Fleischerei Hartmann und der Kreisverwaltung am Messestand des Landkreises

Altenburg/Berlin. Vom 19. bis 28. Januar präsentierte sich das Altenburger Land auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin – gemeinsam mit den anderen Thüringer Landkreisen, integriert in den Messestand des Freistaates Thüringen. Es war der mittlerweile zehnte Auftritt des Landkreises auf der weltgrößten Messe für Ernährung, Landwirtschaft und Gartenbau, um für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie für den Tourismus in der Region zu werben. Und so hatte das Messteam um Wirtschaftsförderer Wolfram Schlegel nicht nur viel spannendes Prospekt- und Infomaterial mit in die Hauptstadt gebracht, sondern mit der Altenburger Brauerei, der Altenburger Destillerie und Liqueurfabrik und der Fleischerei Hartmann auch Partner an seiner Seite, die den Messebesuchern die regionalen Köstlichkeiten schmackhaft machten. Schmollner Mutzbraten, Thüringer Roster, Altenburger Bier und Altenburger Liköre entwickelten sich zu wahren Rennern. Und natürlich gingen auch wieder viele Spielkarten über die Messe-theke.

Als besondere Werbe-Idee hatten sich die Unternehmen gemeinsam mit dem Tourismusverband etwas Besonderes einfallen lassen: Medienwirksam wurde an fünf Tagen auf der

Bühne jeweils eine Reise für zwei Personen ins Altenburger Land verlost (Fotos rechts). Die Preise enthielten u. a. Übernachtungen im Reussischen Hof, dem Hotel Roßplan und der Pension Treppengasse sowie Karten für eine Vorstellung im Landestheater, ein Mittagessen im Ratskeller, eine Stadtführung in Altenburg und Produkte der Messe Teilnehmer. Die Leistungen wurden von beteiligten Akteuren kostenlos zur Verfügung gestellt. „Dafür möchten wir uns – auch im Namen der Gewinner – ganz herzlich bedanken“, so Wirtschaftsförderer Wolfram Schlegel.

Auch das Altenburger Folkloreensemble war in Berlin zugegen, warb bei seinem Auftritt vor allem für den Tag der Altenburger am 7. Oktober. Dann werden 200 Jahre Bauernreiten, das 25. Thüringer Landeserntedankfest und das 12. Thüringer Landestrachtenfest zusammen gefeiert. Die Schirmherrschaft für die Veranstaltung haben Ministerpräsident Bodo Ramelow und Landwirtschaftsministerin Birgit Keller übernommen.

„Ich möchte mich bei allen bedanken, die an der Vorbereitung und der Umsetzung des Messeauftritts unseres Altenburger Landes mitgewirkt haben – vor allem bei den Kollegen aus unserer Verwaltung“, sagt Schlegel abschließend. *JF*



Gewinnspielsiegerin Sandra Ebert (r.) aus Tangerhütte in Sachsen-Anhalt



Der Berliner Beamte Michael Pohl (l.) freut sich ebenfalls über den Preis



Adelheid Janitzki aus Bernau wird auch ein paar Tage im Landkreis verbringen



Johannes Moser (2. v. l.) freut sich mit den Kollegen der Wirtschaftsförderung



Ekhard Sprehn aus Sohland hatte auch ein glückliches Händchen

Feuerwehrfrau aus dem Landkreis beim Empfang des Bundespräsidenten

Nobitz/Berlin. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hatte am 9. Januar zum traditionellen Neujahrsempfang ins Schloss Bellevue eingeladen. Neben Repräsentanten des öffentlichen Lebens waren rund 70 Bürgerinnen und Bürger aus allen Bundesländern nach Berlin gekommen. Damit dankte der Bundespräsident den Gästen für ihr ehrenamtliches Engagement. Auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrverbandes Altenburger Land e. V. war Sonja Künne zu diesem Empfang eingeladen – eine Ehrung, die für ihr hervorragendes ehrenamtliches Engagement steht.

Sonja Künne ist seit 2006 Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Altenburger Land e. V., trägt die Verantwortung als Frauenbeauftragte und ist Mitglied im Referat Frauen beim Thüringer Feuerwehrverband. Zudem ist sie als Vertreterin des Landkreises im Demokratieprojekt „Einmischen, Mitmachen,



Feuerwehrfrau Sonja Künne mit Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier

Verantwortung übernehmen – demokratische Feuerwehren in Thüringen“ eingebunden. „Das Neujahrstreffen war ein sehr bewegendes Ereignis für mich. Ich hatte gute Gespräche mit vielen der anderen anwesenden Gäste und das hat mich darin bestärkt, mich auch weiterhin ehrenamtlich zu engagieren“, so Sonja Künne nach ihrer Rückkehr aus Berlin. *JF*

Rettungsdienstzweckverband hat neuen Geschäftsleiter

Altenburg/Gera. Stephan Büttner wurde vor wenigen Tagen von der Verbandsversammlung zum neuen Geschäftsleiter des Rettungsdienstzweckverbandes Ostthüringen bestellt. „Der Verband hat damit in seiner Geschichte zum ersten Mal einen hauptamtlichen Leiter“, erklärt Landrätin Michaela Sojka, die zugleich Verbandsvorsitzende ist. „Wir wollen den Verband künftig modernisieren, wollen investieren und wachsen. Dazu sind wir derzeit auch mit weiteren Thüringer Landkreisen im Gespräch. Zudem ist ein neuer Rettungsdienstbereichsplan in Arbeit. All das zu realisieren, wird in erster Linie Aufgabe des neuen hauptamtlichen Leiters sein. Dafür wünsche ich ihm und seinem Team viel Erfolg und freue mich auf eine sehr gute Zusammenarbeit“, so Sojka weiter.

Der Rettungsdienstzweckverband



Stephan Büttner

Ostthüringen ist der Zusammenschluss der Stadt Gera und der Landkreise Altenburger Land und Greiz in einem kommunalen Zweckverband. Seine Aufgabe ist es, die Notfallrettung sowie den Krankentransport flächendeckend sicherzustellen. *JF*

Bundesförderprogramm „Wandel durch Innovation in der Region“

Große Chance für das Altenburger Land



WAMM-Chief Hermann Marsch

Altenburg/Berlin. Mitte des vergangenen Jahres startete das Bundesministerium für Forschung und Technologie Berlin (BMBF) das Förderprogramm „Wandel durch Innovation in der Region“. Strukturschwache Regionen im Osten Deutschlands, die fernab der Innovationszentren liegen, sollen in ihrer Entwicklung mit insgesamt 150 Millionen Euro unterstützt werden. Im Dezember 2017 wurden in einem ersten Schritt aus über 100 Anträgen die letzten 32 gewählt – einer davon ist das Altenburger Land. Zehn Projektträger sollen von der Förderung profitieren. Im vierten Quartal dieses Jahres werden sie ausgewählt.

Das Entwicklungskonzept für die hiesige Region hat die Wirtschaftsvereinigung Altenburger Land Metropolregion Mitteldeutschland (WAMM) entworfen. Nun beginnt eine sechsmonatige Konzeptphase, die vom

Bundesministerium bereits mit 200.000 Euro gefördert wird.

Ein erstes Arbeitsgespräch hierzu fand Mitte Januar im Landratsamt statt. U. a. kamen Angestellte der Landesentwicklungsgesellschaft, Wirtschaftsförderer, Vertreter aus der hiesigen Wirtschaft und Wissenschaft, vom Kreisbauernverband und der Kreisverwaltung zusammen. „Es gilt, die vielen Ideen, die für das Altenburger Land zusammengetragen wurden, zu einer ganzheitlichen Strategie für die Region zu verdichten und zu konkretisieren“, so WAMM-Vorsitzender Hermann Marsch.

Hauptziele des Vorhabens sind u. a. die Gestaltung des Wandels der Produktion von klein- und mittelständischen Unternehmen in der Region – vor allem vor dem Hintergrund der Digitalisierung; der Erhalt und die Schaffung hoch qualifizierter Arbeitsplätze in der Region; die Entwicklung



Durch das Bundesförderprogramm soll auch das Leben auf dem Land gestärkt werden; Foto: Tourismusverband

nachhaltiger Strategien für die Landwirtschaft und die Erhaltung und Nutzung der regionstypischen Bausubstanz- und Siedlungsstruktur. Das zu erarbeitende Konzept wird auf drei Säulen gesetzt: Zum einen soll ein Bildungs- und Technologieleistungszentrum aufgebaut und ein digitales Dienstleistungsmanagement eingeführt werden, das die wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Akteu-

re der Groß-Region Leipzig-Chemnitz-Zwickau-Jena vernetzt und vorhandene Spezialtechnik optimal nutzt. Zum anderen soll die hiesige Landwirtschaft mit einem an den Standort angepassten Pflanzenschutz- und Düngemittelmanagement für eine ökologische und nachhaltige Zukunft optimiert werden. Als drittes Handlungsfeld ist vorgesehen, neue Lebens- und Wohnideen für den ländlichen Raum zu entwickeln. „Momentan geht es auch darum festzustellen, welche

Daten, Zahlen, Strukturen und Netzwerke bereits vorhanden sind, um die anstehenden Aufgaben in den drei Handlungsfeldern anzugehen und diese mit den strategischen Zielen des Förderprojektes zu synchronisieren“, erklärt Marsch. Es ist beispielsweise zu ermitteln, wie hoch der Aus- und Weiterbildungsbedarf in der sich wandelnden Industrie sein wird, wie man die Ziele mit den Landwir-

ten gemeinsam erreichen kann oder welche Immobilien – größere ehemalige landwirtschaftliche Anwesen oder Immobilien in den Städten – überhaupt zur Verfügung stehen und wie Konzepte einer Nutzung in unserer Region aussehen könnten.

Bis April dieses Jahres muss der konkrete Förderantrag beim Bundesministerium gestellt sein, danach läuft die offizielle Konzeptphase bis Oktober. Im Anschluss entscheidet das Ministerium, welche Projektträger mit den Mitteln bedacht werden. „Ich sehe für uns gute Chancen, unter den letzten zehn dabei zu sein“, schätzt der WAMM-Vorsitzende abschließend ein.

Hintergrund:

Eine Besonderheit des Förderprogramms WIR ist es, dass die Akteure bewusst aufgefordert sind, nicht auf Administrationsgrenzen wie Kreis- oder Landesgrenzen zu achten. Es sollen regionenübergreifende Projekte angegangen werden. Der Lage und der Spezifik des Altenburger Raumes kommt dies sehr entgegen und soll sich auch im Konzept widerspiegeln. *TK*

Volkshochschule: Frühjahrssemester hat begonnen



„Android“ ist das derzeit weltweit am häufigsten verwendete Betriebssystem für Smartphones. Den richtigen Umgang erlernen Sie während eines Einsteigerkurses an der Volkshochschule des Landkreises.

Altenburg/Schmölln. Am 12. Februar hat offiziell das Frühjahrssemester 2018 der Volkshochschule Altenburger Land begonnen. Das gedruckte Programmheft ist an vielen öffentlichen Stellen erhältlich – u. a. in den beiden Geschäftsstellen der Volkshochschule, im Landratsamt, in der Altenburger Tourismusinformation, in den Zweigstellen der Sparkasse Altenburger Land, im Altenburger und Schmöllner Rathaus und den Gemeindeverwaltungen. Auf der Website www.vhs-altenburgerland.de können Sie sich auch online einen Platz in einem oder mehreren der angebotenen Kurse sichern. Wer sich vorgenommen hat, eine Sprache neu zu erlernen, seine Sprachkenntnisse wieder aufzufrischen oder auch etwas für seine Gesundheit zu tun, sollte sich schnell anmelden. Nachfolgend lesen Sie eine Auswahl an Kursen für Neueinsteiger:

Manipulationen im Alltag

Sind wir den Psychospielen von anderen schutzlos ausgesetzt? Solche Spielchen gibt es in allen Lebensbereichen. Der eine spielt gern das „arme Opfer“, andere wenden „Tricks“ an, um uns zum Kaufen zu animieren und in bestimmten Gesprächssituationen machen wir immer wieder den gleichen Fehler. Wir halten uns an Regeln, andere tun das nicht und haben deshalb einen Vorteil. Lernen Sie, solche Spielchen zu durchschauen und sich dagegen zu wehren bzw. sie zu Ihrem Vorteil zu nutzen.

Mi., 28.02.2018, 18 bis 20:15 Uhr, VHS Schmölln, 3 Veranst., 10 Ustd.

Android-Smartphone und -Tablet-Seminar für Einsteiger

Erlernen Sie in einfachen Schritten mit praktischen Übungen grundlegende Techniken Ihres Android-Smartphones und -Tablets. Wir beginnen bei den Einstellungen, besprechen E-Mail, WLAN und die Installation von Apps. Sie lernen, mit Kontakten und Terminen effizient umzugehen

Mi., 28.2.2018, 18 bis 20:15 Uhr, VHS Altenburg, 1 Veranst., 3 Ustd.

Digitales Videofilmen und -schneiden

Ihre Urlaubsfilme sollen ein professionelles Aussehen erhalten, die Hochzeit oder die Familienfeier soll filmisch gekonnt dargestellt werden? In diesem Grundkurs können Sie sich die dafür erforderli-

chen Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen und erhalten die notwendigen Hinweise für eine gekonntere filmische Darstellung.

Do., 1.3.2018, 18 bis 20 Uhr, VHS Schmölln, 6 Veranst., 16 Ustd.

Work-Life-Balance – erfolgreich ohne Burnout

Ein Impulsvortrag mit Ansätzen zur aktiven Burnout-Bewältigung

Do., 1.3.2018, 18 bis 21 Uhr, VHS Altenburg, 1 Veranst., 4 Ustd.

Frühjahrsdekoration aus Naturmaterial

Vergessen Sie Einheits- und Kunststoffdekorationen. Mit Kreativität und Gestaltungsfreude entstehen ganz individuelle Dekorationen für den Frühling.

Mo., 5.3.2018, 19 bis 21 Uhr oder Mo., 12.3.2018, 19 bis 21 Uhr, VHS Schmölln, 1 Veranst., 3 Ustd.

Alterseinkünftegesetz – Einkommenssteuerklärung für Rentner

Ein Rentner ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn

der Gesamtbeitrag der Einkünfte den jährlichen Grundfreibetrag übersteigt. Wussten Sie das schon? Haben Sie auch gehört, dass die Renten in Deutschland bis 2024 angeglichen werden sollen? In den neuen Bundesländern betrug die Erhöhung im Juli 2016 5,95 und im Juli 2017 noch einmal 3,59 Prozent. In der Veranstaltung erfahren Sie, ob Sie steuerpflichtig sind, wie hoch der jährliche Grundfreibetrag ist, welche Abzugsmöglichkeiten es gibt und dazu erhalten Sie noch zahlreiche weitere Hinweise und Tipps.

Di., 6.3.2018, 17:30 bis 20:30 Uhr, VHS Altenburg, 1 Veranst., 4 Ustd.

Di., 13.3.2018, 17:30 bis 20:30 Uhr, VHS Schmölln, 1 Veranst., 4 Ustd.

Xpert-Business-Lernnetz Webinare für die kaufmännische und betriebswirtschaftliche Qualifikation

Mit der Absolvierung dieser Webinare (Online-Seminare, an denen Sie zu Hause teilnehmen) können Sie bundesweit anerkannte Abschlüsse im kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Bereich erwerben.

Xpert Business ist das bundeseinheitliche Kurs- und Zertifikatssystem für die kaufmännische Weiterbildung an Volkshochschulen. Xpert Business-Kurse vermitteln fundierte kaufmännische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen vom Einstieg bis zum Hochschulniveau.

In überschaubaren Kursbausteinen (Finanzbuchführung 1 und 2 / Lohn und Gehalt 1 und 2 / Einnahmen-Überschussrechnung / Kosten- und Leistungsrechnung / Finanzwirtschaft / Bilanzierung / Controlling / Betriebliche Steuerpraxis / Personalwirtschaft) werden Sie Schritt für Schritt zu anerkannten Fachkraft- und Buchhalter-Abschlüssen geführt. Jeder Baustein kann mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Di. und Do., 6.3.2018, 18:30 bis 20:30 Uhr, Altenburg oder zu Hause, 20 Veranstaltungen

Tabellenkalkulation mit MS Excel

Mi., 7.3.2018, 17 bis 19:15 Uhr, VHS Altenburg, 4 Veranst., 12 Ustd.

Landschaft und Perspektive – Künstlerische Bildgestaltung

In seinen Kursen vermittelt der Maler Georg Paul Voigt gestalterische Grundkenntnisse, die Ihnen bei der Verwirklichung Ihrer eigenen Kunstwerke sehr hilfreich sein können und immer anwendbar sind. Egal ob Sie eine klassische Zeichen- oder Maltechnik oder die Abstraktion bevorzugen.

Mi., 7.3.2018, 18 bis 20:15 Uhr, VHS Altenburg, 6 Veranst., 18 Ustd.

Grundkurs Digitale Bildbearbeitung am PC

Sie möchten Ihre digitalen Bilder aufbessern, neu gestalten, zusammenstellen oder auch Fotocollagen erstellen? Dieser Grundkurs vermittelt Ihnen das dafür notwendige Rüstzeug, die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Mi., 7.3.2018, 18 bis 20 Uhr, VHS Altenburg, 6 Veranst., 18 Ustd.

Line-Dance für Anfänger

Line-Dance ist ein sportlicher Gruppentanz. Sie erlernen zunächst einfache Einzelfiguren, die dann mit den anderen Teilnehmern gemeinsam nach flotten Rhythmen – besonders aus dem Bereich der Country-Musik – getanzt werden.

Fr., 9.3.2018, 17 bis 18 Uhr, Schmölln, 10 Veranstaltungen, 14 Ustd.

„100 Jahre Bauhaus“ – Eine kunsthistorische Vortragsreihe

Der Historiker Dr. Hans-Joachim Kessler widmet sich in seiner fünfteiligen Vortragsreihe dem international erfolgreichsten Beitrag Deutschlands zur Kunst und Kultur der Moderne im frühen 20. Jahrhundert. Die Themen der fünf Vorträge sind

• Auf der Suche nach dem Neuen – von der Großherzoglich-Sächsi-

schen Hochschule für Bildende Kunst zum Bauhaus

• Die frühen Weimarer Jahre 1919 - 1925

• Der Weg von Weimar nach Dessau. Das Bauhaus baut!

• Die Dessauer Meister – Umzug nach Berlin

• Das Erbe des Bauhauses

Mo., 12.3.2018, 17:30 bis 19 Uhr, VHS Altenburg, 5 Veranst., 10 Ustd.

Aqua-Gymnastik

Die Bewegung im Wasser ermöglicht eine intensive und trotzdem gelenkschonende Art der Gymnastik. Die durchgeführten Übungen wirken sich günstig auf die Beweglichkeit der Gelenke aus. Unter deren Entlastung können gezielte Übungen zur Muskelkräftigung durchgeführt werden, die helfen, Rückenproblemen vorzubeugen oder diese zu vermindern.

Der Kurs findet in der Schwimmhalle Schmölln statt. Das Wasserbecken ist 1,35 m tief und somit auch zweckmäßig für Nichtschwimmer. Die Wassertemperatur beträgt zwischen 30 und 33 Grad Celsius. Die Kurse eignen sich für Menschen jeder Altersgruppe, insbesondere für Personen mit Gelenk- oder Rückenproblemen.

Mo., 12.3.2018, 14 bis 15 Uhr bzw. 15 bis 16 Uhr, Schmölln, 10 Veranstaltungen, 14 Ustd.

Kontakt:

Geschäftsstelle Altenburg
Hospitalplatz 6
Telefon: 03447 507 928
Telefax: 03447 551 440
E-Mail: vhs-altenburg@altenburgerland.de

Geschäftsstelle Schmölln
Karl-Liebkecht-Straße 2/4
Telefon: 034491 275 89
Telefax: 034491 637 87
E-Mail: vhs-schmoelln@altenburgerland.de

Partnerhandwerker gesucht

Profitieren Sie von unserer Kundenfrequenz!

Sie sind auf der Suche nach neuen Kunden?

Jetzt kostenlos Aufträge vermittelt bekommen.

Der OBI Renovierungs-Service bietet Kunden die fachgerechte Ausführung von Modernisierungen, Innenausbauten, individuellen Einbauten und Renovierungen an. Als Fachhandwerker und freier Partner übernehmen Sie in Kooperation mit dem OBI Projektleiter die Ausführung vor Ort. So können Sie die Auslastung Ihres Betriebes verbessern und Ihren Umsatz steigern:

Ganz ohne Risiko.

Wirtschaftliche Vorteile!

- OBI ist ihr Auftraggeber - zuverlässige Zahlung Ihrer Rechnungen durch OBI, und das ohne Sicherheitseinbehalt.
- Keine einmaligen oder laufenden Gebühren
- Keine oder reduzierte Verauslagung von Material
- Aufmaß-Pauschale bei Einzelgewerken

Flexible Vorteile!

- Freie Angebotsgestaltung
- Sie bestimmen Ihren Einsatzradius
- Alle Aufträge auf Basis des aktuellen Vertragsrechtes (BGB)

ORS-Hotline: 0800 / 8666621 - ors369@obi.de

OBI GmbH & Co. Deutschland KG

Filiale Altenburg | Fünfminutenweg | 04603 Windischleuba

Studio Bildende Kunst im Lindenau-Museum

Mosaiktechnik und Keramik für Erwachsene

Altenburg. Seit dieser Woche läuft das Frühjahr-Sommer-Semester des Studios Bildende Kunst. In den Gruppen für Kinder und Jugendliche gibt es noch einige freie Plätze. Auch Erwachsene, die sich für Malerei, Grafik, Druckgrafik, textiles Gestalten, für figürliche oder Gefäßkeramik interessieren, haben gute Chancen, an einem der regelmäßig wöchentlich, 14-tägig oder monatlich stattfindenden Kurse teilnehmen zu können.

In einem Workshop am Samstag, den 24. Februar, von 10 bis 17 Uhr, sind Interessierte ab 15 Jahren eingeladen, die **Mosaiktechnik** kennenzulernen und z. B. ein Tier in dieser Technik zu gestalten. Kinder können teilnehmen, wenn sie einen Erwachsenen mitbringen – denn das Ausdenken, Legen und Weiterbearbeiten einer Mosaikplatte kann eine schöne gemeinsame Tätigkeit sein – vielleicht in Familie. Der Keramiker Frank Steenbeck wird in die Technik einführen. Er bringt ein

großes Reservoir an kleinen farbigen Mosaiksteinchen mit und kann mit seiner Erfahrung helfen. Der Teilnehmerbeitrag (inkl. Material für eine Mosaikplatte) beläuft sich für Erwachsene auf 25 Euro und für Ermäßigte auf 15 Euro.

Neu im Studio ist ein **Keramik-Workshop** für Erwachsene ab 16 Jahren auch ohne oder mit geringen Vorkenntnissen, der am Dienstag, den 20. Februar, beginnt. Die erfahrene Keramikerin Carla Pinkert leitet die Teilnehmer Schritt für Schritt an und geht individuell auf die Teilnehmer ein. Geplant ist, ein Gefäß in verschiedenen Aufbau- und Montagetechniken zu gestalten. Dazu bieten verschiedene Dekore und Gestaltungsmöglichkeiten wie Wachsreserve, Stempeldruck, Engoben und Glasuren ein Experimentierfeld.

Weitere Termine sind der 23. Februar sowie der 2. und 6. März, jeweils 19 bis 21.30 Uhr. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 65 Euro.



Individuell gestaltetes Keramikgefäß;

Foto: Lindenau-Museum

Anmeldungen und weitere Informationen zu allen Kursen sind telefonisch unter 03447 895547 und per E-Mail an studio@lindenau-museum.de möglich. Das ganze Kursprogramm und ak-

tuelle Studioveranstaltungen sind auf der Internetseite des Lindenau-Museums unter studio.lindenau-museum.de im Bereich Studio veröffentlicht. Angelika Wodzicki, Lindenau-Museum

„Naturkunde für Kinder“ im Mauritianum

Altenburg. Er führt ein heimliches Leben im Inneren von hohlen, brüchigen aber noch lebenden Bäumen und verlässt seine Baumhöhle nur sehr selten. Viele haben ihn noch nie gesehen, den Eremit – auch Juchtenkäfer genannt. Am morgigen Samstag um 10.30 Uhr gibt es im Naturkundemuseum Mauritianum Altenburg Erstaunliches über diesen ungewöhnlichen Einsiedler zu erfahren.

Die Mitarbeiter der Naturschutzprojekte „Eremitlebensräume Altenburger Land und zwischen Gera und Jena“ helfen dem Eremit beim Überleben. In der Veranstaltung „Naturkunde für Kinder“ erfahren Wissbegierige ab sechs Jahren, wie sie das genau machen und was jeder selbst für den Schutz des Eremiten tun kann. Die Veranstaltung dauert ungefähr zwei Stunden. Der Eintritt kostet drei Euro.

Cordula Winter,
Naturforschende Gesellschaft

Kaminholzverkauf

ANGEBOT:

• **KAMINHOLZ**

trocken, 33 cm ab **48 €/SRM**

Weitere Angebote unter:
www.kaminholz-holzfiguren.de

Fa. Bieber • An der Leuba 69 • 09322 Penig • Tel. 037381 84238 • Funk 0173 9590128

JÜNGER-Wasser- & Energietechnik GmbH

vollbiologische Kleinkläranlagen

- Wir rüsten Ihre Betonabsetzgrube um, oder setzen Ihnen eine Neue
- Kümmern uns um die behördlichen Belange und Förderanträge
- Wartungs- und Kundendienst in Ihrer Nähe

Sandberg 1 • 08451 Crammteichau • Tel. 93762-901577 • www.juenger-energie-technik.de

Partner aller Pflegekassen und Sozialämter

MICHEL'S PFLEGE

SENIORENRESIDENZ SCHLOSSBLICK ALTENBURG

Mitten im Herzen Altenburgs

- liebevolle, professionelle „Rund-um-die-Uhr“ Betreuung für die Pflegegrade 2-5
- vollstationäre Plätze und Kurzzeitpflege
- großzügige Außenterrasse
- helle, freundliche Einzelzimmer
- regelmäßige Veranstaltungen im Foyer – Klaviermusik, Lesung, Kreativ-Nachmittag
- Gemütlichkeit und gemeinsame Aktivitäten
- umfangreiche Bibliothek
- Café im Schlossblick
- Friseursalon im Haus

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern.
Telefon 0 34 47-89 58 37 20
info@seniorenresidenz-altenburg.de

www.seniorenresidenz-altenburg.de

Veranstaltungskalender

ERLEBEN-ENTDECKEN-DABEI SEIN

17. Februar

- ◆ **15:00 Uhr, Göhren:** Kinderfasching, Gasthof "Zum kleinen Jordan", Eisenbergerstr. 7
- ◆ **20:00 Uhr, Altenburg:** Konzert - Baby Sommer & Antonio Lucaci, Lindenau-Museum, Gabelentzstraße 5

18. Februar

- ◆ **10:30 Uhr, Altenburg:** Naturkunde für Kinder, Der Eremit, Naturkundemuseum Mauritianum
- ◆ **15:00 Uhr, Altenburg:** Gerhard-Altenbourg-Preis 2017, Familiensonntag, Lindenau-Museum, Gabelentzstraße 5

20. Februar

- ◆ **14:30 Uhr, Altenburg:** Kinderkolleg im Naturkundemuseum (bis 22.02.2018), Eine Baumhöhle als Wohnhaus (Kurs 2 - 1. Klasse), Naturkundemuseum Mauritianum
- ◆ **15:30 Uhr, Altenburg:** Blutspende, DRK-Kreisverband Altenburger Land, Langengasse
- ◆ **16:00 Uhr, Altenburg:** Kinderkolleg im Naturkundemuseum (bis 22.02.2018), Wir experimentieren! (Kurs 4 - 3./4. Klasse), Naturkundemuseum Mauritianum
- ◆ **18:30 Uhr, Altenburg:** Auf den Geschmack gekommen – vielfältige Ernährung der Zootiere, Referent: Dr. Klaus Eulenberger, ehem. Cheftierarzt im Zoo Leipzig, Teehaus

23. Februar

- ◆ **20:00 Uhr, Göpfersdorf:** Landfilm - "Die Vögel" (FSK 16), Quellenhof 6

24. Februar

- ◆ **10:00 Uhr, Altenburg:** Tiere-Mosaik mit Frank Steenbeck, ab 15 Jahren, Kinder mit Erwachsenen möglich, Anmeldung erforderlich, Lindenau-Museum, Gabelentzstraße 5



In den Kursen des Kinderkollegs im Naturkundemuseum Mauritianum in Altenburg, treffen sich unter dem Motto *Beobachten, Forschen und Experimentieren ein Mal im Monat Kinder ab fünf Jahren im Schülerlaboratorium des Museums und lernen Tier- und Pflanzenarten der heimischen Natur kennen, mikroskopieren, erforschen Naturphänomene durch spannende Experimente und machen kleine Expeditionen in den angrenzenden Schlosspark. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.mauritianum.de.*

Anmeldung: Die Teilnehmerzahl pro Kurs ist auf zehn Kinder begrenzt; eine Anmeldung erforderlich. Die Teilnahmegebühr pro Veranstaltung beträgt sechs Euro.

- ◆ **21:00 Uhr, Kosma:** BIG extra Comeback III, Landgasthof Kosma

25. Februar

- ◆ **15:00 Uhr, Altenburg:** Napoleon Bonaparte in der Kunstbibliothek Bernhard von Lindenaus, Führung mit Sabine Hofmann, Lindenau-Museum, Gabelentzstraße 5

26. Februar

- ◆ **15:30 Uhr, Altenburg:** Blutspende, DRK-Kreisverband Altenburger Land, Gebr. Reichenbach Schule

27. Februar

- ◆ **9:30 Uhr, Göpfersdorf:** Experimentelle Druckgrafik (Tageskurs), Quellenhof 6
- ◆ **16:00 Uhr, Altenburg:** Kinderkolleg im Naturkundemuseum, Fossilien präparieren (Kurs 5 - Kurs der schlauen Füchse), Naturkundemuseum Mauritianum
- ◆ **18:00 Uhr, Altenburg:** Die Brachiopoden des Geraer Zechstein vorgestellt (bis 01.03.2018), Naturwissenschaftli-

cher Vortrag: Thomas Hahn (Gera), Naturkundemuseum Mauritianum

28. Februar

- ◆ **16:00 Uhr, Lohma:** Blutspende, DRK-Kreisverband Altenburger Land, Vereinshaus am Sportplatz
- ◆ **19:00 Uhr, Altenburg:** Prof. Friedrich Oskar Pilling (1825 – 1897) und seine schulgeschichtliche Bedeutung, Referent: Dr. Hartmut Bade (Altenburg), Schloss, Bachsaaal

3. März

- ◆ **9:00 Uhr, Gößnitz:** Kindersachenbörse in der Stadthalle, Freiheitsplatz
- ◆ **19:30 Uhr, Göpfersdorf:** Konzert "In the night" - Liedermacher Andreas Schimeck, Quellenhof 6

Dies ist ein Auszug aus dem Veranstaltungskalender des Landkreises. Den kompletten Veranstaltungskalender finden Sie unter: www.altenburgerland.de, das Angebot der Theater & Philharmonie Thüringen GmbH unter www.tpthueringen.de

Stand: 5. Februar 2018

„Jugend forscht“

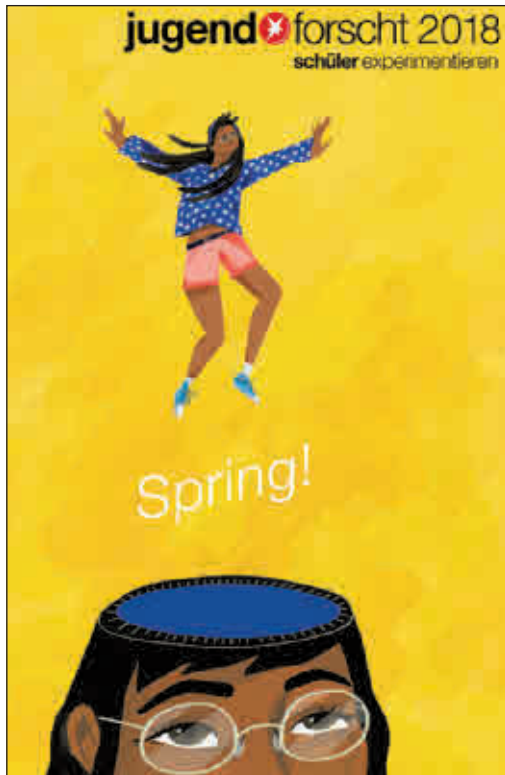
Nachwuchswettbewerb bleibt ein Renner

Landkreis. Die aktuelle Runde in Deutschlands bekanntestem Nachwuchswettbewerb „Jugend forscht – Schüler experimentieren“ läuft auf Hochtouren. Unter dem Leitspruch „Spring!“ wetteifern beim Ostthüringer Regionalwettbewerb 107 Teilnehmer mit 52 Projekten um die Siegetrophäen. Dies ist das Ergebnis der Jurysitzung im „Hotel Reussischer Hof“ Schmölln. Familie Büchner als neue Inhaber setzt damit die Unterstützung des Wettbewerbs dankenswerter Weise fort.

Bis zum 26. Januar hatten die angemeldeten Teilnehmer Zeit, ihre fertigen Arbeiten in den sieben Fachgebieten Arbeitswelt, Biologie, Chemie, Geo- und Raumwissenschaften, Mathematik/Informatik, Physik und Technik einzureichen. Dies war leider nicht bei allen von Erfolg gekrönt, sodass insgesamt acht Projekte zurückgezogen bzw. gestrichen wurden. Nun gilt es für alle Teilnehmer, die verbleibende Zeit bis zur Regionalmesse intensiv zu nutzen und ihre Projekte einem Feintuning zu unterziehen.

26 Projekte mit 55 Teilnehmern entfallen auf „Jugend forscht“ und 26 Projekte mit 52 Teilnehmern auf „Schüler experimentieren“, womit die junge Nachwuchssparte auf Augenhöhe mit den Jugendlichen

ist. Schwerpunktgebiete sind Arbeitswelt und Technik mit jeweils zehn Projekten sowie Geo-/Raumwissenschaften und Mathematik/Informatik mit jeweils neun Projekten. Die Nachwuchswissenschaftler beschäftigt u. a.: „Schlafen Gänseblümchen länger?“, „Bitcoin – Die Währung der Zukunft?“, „Ab 300.000 Bananen wird's kritisch – Die Suche nach der Radioaktivität im Alltag“ oder „Watercane – Eine Lösung für das Trinkwasserproblem?“. Die 52 Projekte verteilen sich auf 19 Schulen aus den Landkreisen Altenburger Land und Greiz, dem Saale-Holzland- und dem Saale-Orla-Kreis sowie der kreisfreien Stadt Gera. Dabei dominiert das Altenburger Land mit 56 Prozent der eingereichten Projekte aus insgesamt acht Schulen vor der Stadt Gera (17 Prozent) und dem Landkreis Greiz (15 Pro-



zent). Das Friedrichgymnasium Altenburg führt die Rangliste mit 14 Projekten an. Die nächsten Plätze belegen das Ulf-Merbold-Gymnasium Greiz (6), das Roman-Herzog-Gymnasium Schmölln (5), das Karl-Theodor-Liebe-Gymnasium Gera (4) und die Astrid-Lindgren-

Grundschule Gera (3). Positiv ist die Beteiligung von fünf Grundschulen, negativ die äußerst schwache Beteiligung von Berufsschulen (nur Berufliches Schulzentrum für Gewerbe und Technik Altenburg) und Regelschulen (nur „Am Eichberg“ Schmölln und „INSOBEUM“ Rositz). Der Regionalwettbewerb Ostthüringen findet am 1. und 2. März 2018 im Kulturhaus Rositz mit der Präsentation der Forschungsprojekte vor einer Fachjury und dem Publikum sowie der feierlichen Preisverleihung seinen krönenden Abschluss. Die Sieger qualifizieren sich für den Landeswettbewerb am 10. und 11. April in Jena. Bei dieser Teilnehmerzahl ergeht die eindringliche Bitte an alle potentiellen Sponsoren aus Industrie, Handwerk, Einrichtungen und Institutionen sowie Privatpersonen: Tragen Sie im Rahmen der größten Public-private-Partnership ihrer Art in Deutschland mit Ihrem Beitrag zum erfolgreichen Gelingen dieses Wettbewerbs bei, damit er für die beteiligten Nachwuchsforscher zum unvergesslichen Erlebnis wird. Ansprechpartner beim Patenträger WAMM e.V. ist der Patenbeauftragte Heinz Teichmann, der telefonisch unter 03447 865 166 erreichbar ist. *Heinz Teichmann, Patenbeauftragter „Jugend forscht“*

Musikschüler bei „Jugend musiziert“ erfolgreich



Rosalie A. Förster; Foto: Karin Beier

Altenburg. Ende Januar fand in Eisenberg der Wettbewerb für Ostthüringen „Jugend musiziert“ statt. Daran nahmen auch zehn Schüler der Musikschule des Altenburger Landes teil und errangen hervorragende Prädikate. Fünf Musikschüler wurden für den Landeswettbewerb nach Sondershausen, der vom 16. bis zum 18. März 2018 stattfindet, nominiert. Das sind: Im Fach Gitarre Leonore Puhl, Moritz Ulbricht und Samuel Greger, Schüler von Petra Hetzel und Frank Greger. Im Fach Blockflöte ist das aus der Klasse Karin Beier der Schüler Emanuel Tom Förster. Im Fach Duo Kunstlied wurden Doreen Markus und Anna Heitsch aus der Klasse von Irntraut Friedrich nominiert. Sehr erfolgreich waren auch die jüngsten Musikschüler. Dazu zählen Rosalie Amalia Förster (Blockflöte), Mara Louise Neubauer (Gitarre) und Filias Fischer (Gitarre); für eine Teilnahme am Landeswettbewerb sind sie aber noch zu jung.



Eine Gemeinschaftsaktion von Kreissportbund Altenburger Land, OVZ und OTZ

Sie haben die Wahl!

Bitte für alle sechs Kategorien eine Stimme abgeben, jedoch in jeder Rubrik nur einen Kandidaten ankreuzen!

Bei der Auszählung der Stimmen zur Sportlerwahl wird nur ein Originalcoupon pro Einsender gewertet.

Unter allen Teilnehmern werden 3x2 Freikarten für die Sportparty am 24. März im Kulturhof Kosma verlost.

Ihre Angaben:

Vorname, Nachname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Ihre Zuschriften senden Sie bitte bis zum **15. März 2018** an den **Kreissportbund Altenburger Land, Beim Goldenen Pflug 1, 04600 Altenburg.**

Stimmzettel

Sportlerin/Sportler

Frank Burkhardt
SV Fortschritt Schmölln
Tischtennis

Enrico Kurze
Turn- und Kegelclub ABG
Kegeln

Christopher Köhler
PSV Schmölln
Judo

Anja Schneider
SKD Sakura Meuselwitz
Karate

Joachim Rohland
SV Einheit Altenburg
Gewichtheben

Thorsten Richter
SV Lerchenberg Altenburg
Leichtathletik

Mannschaft

Standard-Formation
1. TSC Schwarz-Gold Altenburg
Tanzsport

Schützen-Team Schmölln
Schützengesellschaft Schmölln
Schießsport

Volleyballdamen FSV Lucka/SV Groitzsch
Spielgemeinschaft GLVC 2014
Volleyball

1. Männer-Team
SV Aufbau Altenburg
Tischtennis

Kegel-Team TKK
Turn- und Kegelclub Altenburg
Kegeln

Nachwuchssportlerin

Helena Keuche
LSV Schmölln
Leichtathletik

Jara Sophie Petersen
SV Einheit Altenburg
Fechten

Kati Schöne
PSV Schmölln
Judo

Michelle Schramm
Seesportclub Altenburger Land
Seesport

Lilly Teichert
SV Lerchenberg Altenburg
Leichtathletik

Nachwuchssportler

Jörg Grinvald
SV Einheit Altenburg
Gewichtheben

Henry-Lennox Heilmann
SV Lerchenberg Altenburg
Leichtathletik

Nori Opiela
SV Lok Altenburg
Ringen

Ole Petersen
SV Einheit Altenburg
Fechten

Johannes Reißmann
SV Aufbau Altenburg
Radsport

Nachwuchsmannschaft

Herrenflorett Schülerteam männl.
SV Einheit Altenburg
Fechten

Handball männliche C-Jugend
SV Aufbau Altenburg
Handball

SKD Jugend Team weiblich
SKD Sakura Meuselwitz
Karate

4 x 100 m Staffel weiblich
LSV Schmölln
Leichtathletik

Volleyball U16 Team weiblich
VC Altenburg
Volleyball

Übungsleiter/-in

Jürgen Seidel
SV Lerchenberg Altenburg
Leichtathletik

David Vogel
SV Lok Altenburg
Fußball

Marcel Wolff
PSV Schmölln
Judo

Susanne Worg
SKD Sakura Meuselwitz
Karate

Thomas Zeise
VC Altenburg
Volleyball

Bei uns
zu Hause ...
haben wir keine
kalten Füße.

GAS-HAUSANSCHLUSS FÜR:

999€

JETZT ENERGIETRÄGER WECHSELN!

Jetzt auf eine moderne Erdgasheizung umsteigen!

Als Hauseigentümer profitieren Sie gleich doppelt. Die Ewa unterstützt Sie auch beim Austausch Ihrer alten Heizungsanlage durch eine umweltfreundliche Erdgas-Brennwertheizung. Wir beraten Sie gern unter folgender Telefonnummer: **03447 866-333**.

Einfach beantragen und mit der Ewa bares Geld sparen!
Dieses Angebot gilt für einen Erdgas-Hausanschluss bis 15 kW und einer Anschlusslänge bis maximal 30 m im Ewa-Netzgebiet.

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH
www.ewa-altenburg.de

